



Bundesstaat Baden

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Auswärtiges Amt

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Veröffentlichung der beigefügten Schriftsätze des Freistaats Preußen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz IKRK wird über das Auswärtige Amt bekanntgegeben, daß die vertragsparteilichen Rechte nach den Genfer Konventionen auch für den Bundesstaat Baden, als legitimer Rechtsnachfolger des Großherzogtums Baden, im Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, Verfassungsstand gemäß Notwahl vom 28. Februar 2016, bereits diesbezüglich geltend gemacht worden sind.

Hiermit geht auch das Hilfeersuchen vom Bundesstaat Baden an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf zur Vermittlung und Wiederaufnahme der Diplomatischen Beziehungen mit dem Internationalen Völkerbund einher. Die aktuell gültigen Dokumente in Baden, wie Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein und Führerschein werden ergänzend zur internationalen Bekanntmachung und Akzeptanz auf der offiziellen Weltnetzseite des Auswärtigen Amtes www.bundesstaat-baden.org veröffentlicht.

Unterschriftsberechtigt für die staatlichen Dokumente des Bundesstaats Baden ist derzeit nur die administrative Regierung des Bundesstaats Baden selber, namentlich:

- Mark Andreas a.d.F. Wilhelm
- Claudia Ingeborg a.d.F. Roser
- Nicole Simone a.d.F. Wilhelm
- Norbert Albert a.d.F. Rädle

Anlagen:

ICRC-Korrespondenz – 5.tes Anschreiben Auswärtiges Amt Freistaat Preußen, 26. September 2014
ICRC-Korrespondenz – 4.tes Anschreiben Auswärtiges Amt Freistaat Preußen, 25. August 2014
ICRC-Korrespondenz – 3.tes Anschreiben Auswärtiges Amt Freistaat Preußen, 07. August 2014
ICRC-Korrespondenz – 2.tes Anschreiben Auswärtiges Amt Freistaat Preußen, 20. Juni 2014
ICRC-Korrespondenz – 1.tes Anschreiben Auswärtiges Amt Freistaat Preußen, 24. Mai 2014

Gegeben zu Karlsruhe, am 30. April 2016

Aktenzeichen: ZV AA 004/16

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Mark Andreas a.d.F. Wilhelm
Nicole Simone a.d.F. Wilhelm



Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich
Auswärtiges Amt

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Auswärtiges Amt Freistaat Preußen



ICRC

**Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IKRK**

19 Avenue de la paix
CH 1202 Geneva

Telefon: +41 22 734 60 01
Fax: +41 22 733 20 57

Sehr geehrte Damen und Herren des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz,

hiermit teilt Ihnen die administrative Regierung des Freistaat Preußen mit, daß die nationale und internationale Strafverfolgung gegen die im Anhang aufgeführten Organisationen wegen internationalem Regierungsbetrug, und aller weiteren in Frage kommenden Straftaten, eingeleitet wurde.

Anlage: 1 Anordnung auf Strafverfolgung gegen die Firma NRW, Geschäftsführerin Frau Hannelore Kraft, und gegen die katholische Kirche gegen den [Erzbischof von Köln] Rainer Maria Woelki

gegeben zu Potsdam am 26. September des Jahres 2014

administrative Regierung Freistaat Preußen
Bereich besondere Aufgaben

Anett Lorenz, geborene Hilde
Klaus-D. F. Baum



Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Bundeskriminalamt
BKA Präsident Herr Jörg Ziercke
Thaerstraße 11
65173 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)611 55-0
Fax: +49 (0)611 55-12141
zur Strafverfolgung und Weiterleitung an zuständige Bundesbehörde

Betrifft: Anordnung des obersten Souverän nach Staatsrecht und Strafrecht des Freistaat Preußen
Rechtstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920 und nach Völkerrecht [Artikel 25
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] gegen die Geschäftsführerin der privaten
Firma NRW, sich als Ministerpräsidentin ausgebende Frau Hannelore Kraft und den sich als Erzbischof von
Köln ausgebenden Herrn Rainer Maria Woelki wegen offenkundigem Wahlbetrug, Regierungsbetrug,
Landesverrat und Hochverrat gegen das Volk des Freistaat Preußen und den Völkern der anderen
Bundesstaaten, die ganz offenkundig und offiziell bis heute und unverjährbar durch das [Grundgesetz Artikel
116 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai] mit
allen völkerrechtlichen Verträgen fort bestehen und deshalb auch gegen die private Firma Bundesrepublik
Deutschland wegen der illegalen Übertragung trotz fehlender Legitimation von fremden Staatsrechten auf
Privatfirmen wegen Friedensverrat, da diese von den Alliierten eingesetzte Verwaltung offenkundig
verpflichtet war, den mit der angestrebten Zielsetzung des Friedensvertrages originalen völkerrechtlichen
Zustand wieder her zu stellen.

Das ist auch Hochverrat der Länder gegen den Bund, Täuschung im internationalem Rechtsverkehr und aller
weiteren nationalen und internationalen Straftaten, wegen der durch diese Organisationen angewiesenen
Leugnung der Existenz des Freistaat Preußen, laut den auch Ihnen dazu bereits in vielfacher Form
vorliegenden Straftatbeständen, deren Strafverfolgung die Zivilbevölkerung in öffentlich rechtllichem
Interesse fordert.

Sehr geehrter Herr Ziercke,

als Anlage erhalten Sie die ausführliche Darlegung der Straftaten, welche nun unverzüglich zu verfolgen sind.

Zur wissentlichen Kenntnisnahme teilen wir Ihnen mit, dass dieser Sachverhalt auch umgehend an
internationale Ermittlungsbehörden gereicht wird.

**Aufgrund der besonderen Schwere ,der hier vorliegenden Straftaten, und wegen der
offenkundigen Involvierung der Kirche, wird diesbezüglich auch allen internationalen Einrichtungen
dieser Vorfall bekannt gemacht, da der Kirche offenkundig alle Verträge mit ihren Rechtsfolgen**



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

bekannt sind und dies umso schwerer wiegt, wenn die Kirche, die im Namen von JESUS CHRISTUS und GOTT dem Allmächtigen, Wahrheit, Gerechtigkeit und bedingungslose Liebe zu Allem was sie

predigt, und dann Mittäter einer kriminellen Vereinigung ist, die die Zivilbevölkerung versklavt, plündert, diskriminiert und vernichtet nach dem Prinzip herrsche und teile!

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen wird dieses Schreiben in öffentlich rechtlichem Interesse auf Wunsch der Zivilbevölkerung wegen dem öffentlichen Nachweis der gegen die Straftäter eingeleiteten Maßnahmen zur Strafverfolgung über das **Auswärtige Amt des Freistaat Preußen** veröffentlichen.

gegeben zu Niederkrüchten am 26.September des Jahres 2014

administrative Regierung Freistaat Preußen
Bereich besondere Aufgaben

Sabine a.d.F. Lied





administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

Geschäftsführer/Hauptverantwortlicher

Herr Gregor Steinforth

Sternwartstr.31

40223 Düsseldorf

Fax:0211-9016200

zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Generalbundesanwaltschaft

Völkerstrafrecht

Geschäftsführer /Hauptverantwortlicher

Am Bischofsteich 36

33102 Paderborn

Fax: 05251-126555

c/o

Weiterleitung an zuständige Bundesbehörde

Betrifft: Anordnung des obersten Souverän nach Staatsrecht und Strafrecht des Freistaat Preußen
Rechtstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920 und nach Völkerrecht [Artikel 25
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.Mai 1949] gegen die Geschäftsführerin
der privaten Firma NRW, sich als Ministerpräsidentin ausgebende Frau Hannelore Kraft und den
sich als Erzbischof von Köln ausgebenden Herrn Rainer Maria Woelki wegen offenkundigem
Wahlbetrug, Regierungsbetrug, Landesverrat und Hochverrat gegen das Volk des Freistaat Preußen
und den Völkern der anderen Bundesstaaten, die ganz offenkundig und offiziell bis heute und
unverjährbar durch das [Grundgesetz Artikel 116 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 25
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai] mit allen völkerrechtlichen
Verträgen fort bestehen und deshalb auch gegen die private Firma Bundesrepublik Deutschland
wegen der illegalen Übertragung trotz fehlender Legitimation von fremden Staatsrechten auf
Privatfirmen wegen Friedensverrat, da diese von den Alliierten eingesetzte Verwaltung
offenkundig verpflichtet war, den mit der angestrebten Zielsetzung des Friedensvertrages
originalen völkerrechtlichen Zustand wieder her zu stellen.

Das ist auch Hochverrat der Länder gegen den Bund, Täuschung im internationalem Rechtsverkehr
und aller weiteren nationalen und internationalen Straftaten, wegen der durch diese
Organisationen angewiesenen Leugnung der Existenz des Freistaat Preußen, laut den auch Ihnen
dazu bereits in vielfacher Form vorliegenden Straftatbeständen, deren Strafverfolgung die
Zivilbevölkerung in öffentlich rechtlichem Interesse fordert.



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Sehr geehrter Herr Steinforth,

mit dieser Niederschrift wird Ihnen die sofortige Strafverfolgung gegen den oben benannten Personenkreis und aller daran Mitwirkenden, noch zu Ermittelnden, gefordert.

Frau Hannelore Kraft ist zu keinem Zeitpunkt Rechtsnachfolger der Regierung des Freistaat Preußen gewesen und ist es auch jetzt nicht. **Sie ist ausweislich des internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag, wie die Besatzungsverwaltung, namentlich BRD der Rechtsnachfolger des Dritten Reiches,** was ebenfalls über die ZDF Nachrichten verkündet wurde.

So steht ihr auch lediglich das Konkordatsrecht von Deutschland mit dem Staatenschlüssel 000 zu, welches sich außerhalb von Europa befindet zu und zwar nach den dann für sie geltenden Gesetzen des Reichskonkordatsrechts vom 20. Juli 1933, **allerdings nicht auf dem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen.**

Es wurde der privaten Firma NRW und auch namentlich der Hannelore Kraft durch **Anordnung vom 25.Juli 2014** ausdrücklich verboten und untersagt unter Vortäuschung falscher Tatsachen sich auf das Recht des Freistaat Preußen in jeglicher Form zu berufen oder dieses anzuwenden.

Dazu gehört auch das Preußenkonkordat vom 14. Juni 1929 und der Vertrag des Freistaat Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931.

Nur der Freistaat Preußen selber durch sein unverjährbares Völkerrecht und Vertragspartei der Genfer Konventionen kann sich über seine administrative Regierung des Freistaat Preußen darauf berufen, welcher auch als der tatsächliche Inhaber der verfassungsgemäßen- und gesetzgeberischen Gewalt in Artikel 11 ausdrücklich benannt ist.

Durch öffentliche Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland, daß sie die Konkordate des Freistaat Preußen als geltendes und somit fortgeltendes Völkerrecht anerkennt, erkennt sie auch zugleich **unstrittig den Freistaat Preußen selbst nach [Artikel 25 Grundgesetz und zugleich seine Staatsangehörigen aus Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland von 23. Mai 1949] als solche an und somit auch den Vorrang vor allen anderen Rechtsnormen als höchste Rechtsnorm.**

Dies entspricht auch dem nach [§ 185 BBG] zu leistendem Dienstleid, der somit auf den Freistaat Preußen geleistet wird! Deshalb war und ist auch den Anordnungen der administrativen Regierung des Freistaat Preußen als Träger der höchsten Rechtsnormen nach dem Recht des ius- cogens zwingend Folge zu leisten.

Den Bediensteten war daher aufgegeben ihre Staatsangehörigkeit entsprechend dem Staatsrecht des Freistaat Preußen entsprechend dem RuStaG vom 22. Juli 1913 nachzuweisen.



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Es wird somit offenkundig festgestellt, dass weder Frau Hannelore Kraft, noch die Firma [NRW], Firma [Rheinland-Pfalz] der Freistaat Preußen sind und schon gar nicht der Rechtsnachfolger.

Wegen der völkerrechtswidrigen Handlungen selber greift auch die Sonderregelung zum [Artikel 32 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.Mai 1949] nicht und erst Recht ist wegen des völkerrechtswidrigen Zustandekommens selbst die Ergänzungsvereinbarung zwischen dem [Heiligen Stuhl und dem Land Nordrhein- Westfalen von 1984] nichtig!

Eine Verwaltung des vereinten Wirtschaftsgebietes der Alliierten und zudem noch ein private Firma hat niemals das Recht durch Völkerrecht geschützte Verträge einfach abzuändern und somit grundgesetzwidrig bzw. gegen den Freistaat Preußen verfassungswidrig zu handeln.

Außerdem fand zudem eine Vermischung verschiedener Verträge , Gesetze des Freistaat Preußen mit nationalsozialistischem Recht von Seiten der [BRD] Verwaltung statt, trotz ausdrücklichem Verbots diese zwischen 1933-1945 entstandenen Normen von nationalsozialistischem Recht in jeglicher Form anzuwenden, siehe auch [Artikel 139 GG]

Das Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt sprach dazu am 06. Januar 1947 Fall 61 als Urteil des Restitutionsgericht der französischen Besatzungsmacht, alle nach dem 21. März 1933 von Nazideutschland erlassenen Gesetze sind damit nichtig.

Es steht fest, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

Deshalb ist hier auch ausdrücklich die Kirche straf zu verfolgen, denn sie hat innerhalb des Freistaat Preußen keine höher gestellten Rechte als der Staat selbst!

Frau Hannelore Kraft wurde offenkundig nicht von den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen gewählt, sondern nach der privaten Dienstordnung der privaten Alliiertenverwaltung der vereinten Wirtschaftsgebiete, sich [BRD] nennend, nach Wahlrecht ihrer privaten Firma als Geschäftsführerin ihrer privaten Firma [NRW]. Somit betreibt sie hier offenkundigen Wahlbetrug und Regierungsbetrug mit Urkundenfälschung, sich anzumaßen, zu behaupten die Rechtsfolge des Freistaat Preußen zu haben, getarnt in der Presse, entgegen dem originalen Wortlaut aus dem Konkordatsvertrag Freistaat Preußen, zur weiteren Volkstäuschung mit der Bezeichnung Preußen.



administrative Regierung Freistaat Preußen über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Da aufgrund der Volksverhetzung und Anstiftung zu Straftaten sich das [BRD Personal Höxter] und andere zu Ermitteln, schon mehrfach unter der Verleumdung des Freistaat Preußen angefaßt haben Straftaten zu begehen und zum Beispiel die Hoheitszeichen des Freistaat Preußen von fremdem Staatseigentum zu entfernen, ist hier zudem eine akute Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung eingetreten mit der Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Rechtsbeugung gegen das [Grundgesetz], wegen Verletzung der Genfer Konventionsrechte mit Verletzung der diplomatischen Immunität sogar von international anerkannten Diplomaten, und zwar dem Botschafter des Freistaat Preußen, der Mann Thomas a.d.F. Mann, dem man sogar seine Kennzeichen mehrfach raubte und ihn nötigte sich KFZ Kennzeichen der [BRD] zu holen, die eindeutig verbotene Anwendung von nationalsozialistischem Recht sind.

Das sind schwere Straftaten, das [BRD] Personal zu Amtsmißbrauch, Amtsanmaßung, und [§130 StGB] Volksverhetzung anzustiften sowie daraus resultierend auch folgende Straftaten zu verursachen:

1. wegen Verletzung der Garantenpflicht (§ 13 StGB)
2. Verfassungs- und Hochverrat (§ 81 ff. StGB)
3. Mitwirkung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)
4. üble Nachrede (§ 186 StGB)
5. Verleumdung (§ 187 StGB)
6. Nötigung (§ 240 Absatz 4 StGB)
7. Politische Verdächtigung (§ 241 a StGB)
8. Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB)
9. Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher (§ 138 staatliches BGB)
10. Leistungen nach Treu und Glauben (§ 242 staatliches BGB)
11. Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 819 staatliches BGB)
12. Unerlaubte Handlungen (§ 826 staatliches BGB)

Konkret werden Sie, die beteiligten [Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie POLIZEI] von der Öffentlichkeit aufgefordert sofort und unverzüglich die vorsätzlich verbreiteten Falschmeldungen aus den Medien zu entfernen sowie eine Richtigdarstellung zu erbringen und den Schaden aus der üblen Nachrede und dadurch bewirkte Geschäftsschädigung und privater Schädigung der bisher von Ihnen allen unschuldig verfolgten Preußen und anderen Unschuldigen zu beheben.

Sie haben aufgrund dieser offenkundigen Tatsachen nun unverzüglich alle unter Betrug von Ihnen allen inszenierten Beschlüsse, Ausfertigungen, Urteile, Haftbefehle etc., **für die Sie ohnehin zweifelsfrei unzuständig sind und Sie verbotenes nationalsozialistische Recht angewandt haben**, sofort aufzuheben und den Betroffenen und somit politisch unschuldig Verfolgten diese Aufhebung mitzuteilen und Sie angemessen zu entschädigen. Ferner haben Sie die für diese Straftaten Verantwortlichen, vor allen auch aus den Reihen der privaten Firma, sich [Verfassungsschutz]



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

betitelnd zu ermitteln, welche diese Volksverhetzung und somit Anstiftung zu Straftaten auf Empfehlung gegen sogenannte von denen als „Reichsbürger“, deklarierte ad absurdum betrieben haben.

Das hat weitreichende strafrechtliche Konsequenzen. Durch die Falschaussagen der Frau Hannelore Kraft und ihrer Unterfirmen verursacht, wie in dem öffentlichen Straffall der [POLIZEI] Höxter

Die [POLIZEI] Höxter, wie auch beteiligte Radiosender, die auf Anfrage mitteilten, sie hätten den Bericht von der Pressestelle [POLIZEI] Höxter erhalten, wurden von der Öffentlichkeit zur sofortigen Richtigstellung aufgefordert. Es handelt sich bei dieser bewiesenen Volksverhetzung ganz zweifelsfrei um eine sittenwidrige Schädigungshandlung, dass sie das Anstandsgefühl aller „billig und gerecht denkenden“ Menschen verletzt. Der Vorsatz bezüglich des Schadens und der den Sittenverstoß begründenden Tatumstände wurde in öffentlich rechtlichem Interesse Ihnen ausführlich samt Beweismittel dargelegt.

Die Handlung der [POLIZEI] Höxter, [POLIZEI] Warburg, etc., hat das Anstandsgefühl der anwesenden „Durchschnittsmenschen“ verletzt. Die Verwerflichkeit der Handlung der [POLIZEI] Höxter ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Handlung, nämlich unschuldige Seminarteilnehmer zu einer aggressiven Personengruppe und sogar wie in der Presse dargestellt zu Rechtradikalen des Freistaat Preußen zu erklären und auf diese Art und Weise öffentlich üble Nachrede zu betreiben, sie zu diffamieren und zu schädigen, da unter Verletzung der Privatsphäre und des Datenschutzes auch der genaue Ort des Seminars benannt wurde, nur weil die [POLIZEI] Höxter nicht gewillt war, sich an Recht und Gesetz zu halten und das rechtliche Gehör offenkundig verweigerte.

Da ausweislich und bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Beweismittel, die [POLIZEI] Höxter offenkundig lügt, denn ausweislich der veröffentlichten Videos waren alle Seminarteilnehmer absolut friedlich, ist offenkundig, dass die [POLIZEI] Höxter mit ihrer gezielten Falschmeldung ihre ungerechtfertigten Straftaten zu vertuschen versuchte, um der aus diesen Straftaten resultierenden privaten Haftung zu entgehen, weil sie völlig zu Unrecht nicht nur Hausfriedensbruch begangen haben, sondern auch noch Verstärkung anforderten, obwohl es dafür offenkundig überhaupt keinen Grund gab und mit verbotener Eigenmacht gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen fremdes Staatseigentum entwendeten und offenkundig mit verbotener Eigenmacht gegen einen Diplomaten internationalen Rechtsbruch betrieben haben! Es handelte sich um amtliche staatliche KFZ Kennzeichen des Freistaat Preußen!

Dieser sittenwidrig eingesetzte Zweck der Durchführung der „Maßnahme“ mit der anschließenden vorsätzlichen Falschdarstellung in den Medien, führte zu einem sehr großen wirtschaftlichen Schaden und Rufschaden gegenüber der Familie, deren Wohn- und Geschäftsanschrift ohne deren Zustimmung benannt wurde, da diese seit den vorsätzliche Falschmeldungen von Personen des Wohnortes verbal denunziert werden und auch unmittelbar danach einen wesentlichen Geschäftsschaden erlitten, indem über eine Woche keine Geschäftsaufträge an diese erteilt wurden.



administrative Regierung Freistaat Preußen über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Diese mußten sich auch immer wiederkehrend aufgrund der Falschaussagen des“
Verfassungsschutzes“, der Empfehlungen für den Umgang mit sogenannten „ Reichsbürgern „
heraus gibt, als solche von öffentlichen Einrichtungen beschimpfen lassen und ihnen wurde auf
Empfehlung der Richtlinien der [Innenministerien der privaten Länderfirmen] , die Bearbeitung ihrer
Angelegenheiten verweigert, alle Sozialleistungen verweigert, daß LKA und Finanzamt haben sogar
nachweislich Geschäftskunden angerufen und gegen Staatsangehörige Berufsverbote erteilt und
unter Nötigung und Bedrohung dieser Auftraggeber, obwohl dies unschuldige Menschen offenkundig
lediglich nach [Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai
1949] ganz legitim und rechtmäßig Staatsangehörige des Freistaat Preußen sind, denen ihre Rechte
sogar mit höchstem Vorrang vor allen anderen Normen zu gewähren sind!

Noch absurder können alle diese nachweislich ausgeführten Straftaten des [BRD] Personals wohl
wegen der Anstiftung zur Volksverhetzung durch die [Ministerien des Innern/Verfassungsschutz], es
handele sich um sogenannte Querulanten, die die [BRD] nicht akzeptieren wollen und Reichsbürger
mit extremistischem Hintergrund sind, von denen aber keine Gefahr ausgehe, nicht sein!

In öffentlich rechtlichem Interesse ist nun zu ermitteln, wer wegen der Haftung nach § 831 BGB der
anweisende Geschäftsherr für die Verrichtungsgehilfen dieser Straftaten war. In diesem Fall basiert
die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Verrichtungsgehilfen auf der Vermutung, dass dem
Geschäftsherrn bei der Auswahl oder Leitung seines Verrichtungs- Gehilfen ein eigenes Verschulden
trifft, welches für den Schaden mitursächlich war. (sog. vermutetes Eigenverschulden) Kann der
Geschäftsherr diese Verschuldens- und Ursächlichkeitsvermutung nicht widerlegen, haftet er für
den Schaden, den der Verrichtungsgehilfe (rechtswidrig) verursacht.

Da offenkundig ist, dass der Freistaat Preußen als Staat Vertragspartei der Genfer Konventionen ist,
hat dieses Recht als Träger des Völkerrechts absoluten Vorrang und ist von der [BRD] zu akzeptieren,
da diese als NGO einseitig das Völkerrecht anerkannt haben. Dabei ist es egal, ob es das private
Grundstücks/Gelände ist, welches unter Genfer Konventionsschutz steht oder die staatlichen,
amtlichen Kennzeichen des Freistaat Preußen etc.. Da auch der Sinn des C D Kennzeichens
offenkundig Ihnen allen bekannt ist, untermauert es den von der [POLIZEI] Höxter als Beispiel einer
von unzähligen begangenen Straftaten offenkundig den begangenen internationalen Rechtsbruch vor
Ort. Das Personal rief nämlich vor der Anforderung der Verstärkung bei ihrem Vorgesetzten an.
Zudem wurde ja auch in der Presse öffentlich bestätigt, daß die Überprüfung des anwesenden
Diplomaten ergab, das öffentlich eine amtliche Bestallungsurkunde hinterlegt und somit öffentlich
einsehbar ist.

Deshalb kommt hier auch nach § 278 Satz 1 BGB in Betracht, das der Geschäftsherr ausweislich der
offenkundigen Tatsachen das Verschulden seines Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu
vertreten hat, da er ja offenkundig der Forderung des Erfüllungsgehilfen entsprach und noch mehr
[POLIZEI] ohne , das es dafür eine Grund gab, entsandte.



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Voraussetzungen der Haftung für den Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB :

1. Deliktische Handlung des Verrichtungsgehilfen in Ausführung der Verrichtung, die den (obj.) Tatbestand der §§ 823 ff. BGB verwirklicht
2. Keine Entlastung (Exculpation) durch den Geschäftsherrn.

Verrichtungsgehilfe ist, wer

1. mit Wissen und Wollen des Geschäftsherrn
2. in dessen Interessen eine übertragene Tätigkeit wahr nimmt und
3. vom Geschäftsherrn abhängig und weisungsgebunden ist.

Der „Staat“ haftet nach § 839 i.V.m. [Art. 34 GG] für die Amtspflichtverletzungen seiner Beamten. Bei privatrechtlichem (fiskalischem) Handeln des Staates durch seinen Beamten (Verwaltungsprivatrecht, wirtschaftliche Betätigung des Staates) bleibt es bei der Eigenhaftung des Beamten nach § 839 BGB, da [Art. 34 GG] als Überleitungsnorm nicht eingreift.

Die Überleitungsvorschrift des [Art. 34GG] bestimmt i.V.m. § 839 BGB die Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten. § 839 BGB begründet hierbei die Haftung, welche gem. [Art. 34 GG] auf den Staat übergeleitet wird. Somit haftet gegenüber Dritten nur der Staat, nicht der Beamte.

Voraussetzung der Staatshaftung nach § 839 i.V.m. [Art. 34 GG]:

1. Jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes (Beamter)
2. verletzt ein dem Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht
3. rechtswidrig und schuldhaft
4. kausaler Schaden des Dritten
5. Einschränkungen bei Fahrlässigkeit gem. § 839 Abs.1, Satz 2 BGB
6. Kein Ausschluß der Haftung gem. § 839 Abs. 3 BGB

Rechtsfolge: keine Naturalrestitution, nur Schadenersatz in Geld

Beamter in haftungsrechtlichem Sinne:

Bei § 839 i.V.m. [Art.34GG] gilt der haftungsrechtliche Beamtenbegriff. Beamter in Sachen von § 839 i.V.m. [Art.34 GG] ist jeder, der in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes handelt.



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Nach § 839 BGB i.V.m. Art.34GG handelt jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes, wenn er ihm übertragende hoheitliche Gewalt ausübt.

Im haftungsrechtlichen Sinne sind neben allen Beamten folgende Personen auch „Beamte“, weil sie hoheitliche Gewalt ausüben: privat angestellter Kraftfahrer einer öffentlichen Behörde auf Dienstfahrt, Angehörige von Hilfsorganisationen, die zur Katastrophenabwehr von staatlichen Organisationen heran gezogen werden, Schülerlotsen im Auftrag der Schule, die freiwillige Feuerwehr bei der Brandbekämpfung, von der Behörde beauftragter privater Abschleppunternehmer.

Der Begriff des staatlichen Hoheitsträgers ist bei der Staatshaftung nach § 839 BGB i.V. m. [Art. 34 GG] weiter als bei der Beamtenhaftung (nur) nach § 839 BGB, weil [Art. 34 GG] insoweit aus § 839 BGB modifiziert.

Zur Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt sind die Fälle privatrechtlicher (sog. Fiskalischer) Tätigkeit abzugrenzen, in denen „Beamte“ nicht hoheitlich handeln.

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes (hoheitliche Tätigkeit) ist anzunehmen, wenn die Zielsetzung der Tätigkeit dem Bereich hoheitlicher Tätigkeit zuzurechnen ist und zwischen dieser Zielsetzung und der schädigenden Handlung ein innerer Zusammenhang besteht.

Amtspflichtverletzung gegenüber Dritten

Der Hoheitsträger muß eine Amtspflicht verletzt haben, die gerade dem Dritten gegenüber bestand. **Inhalt und Umfang der Amtspflichten ergeben sich aus den Gesetzen, Dienst- und Verwaltungsvorschriften, dienstlichen Weisungen und Befehlen von Vorgesetzten. Staatliche Hoheitsträger haben grundsätzlich die Pflicht, die Vorschriften und Regeln zu beachten, das Amt unparteiisch auszuüben, keine falschen Auskünfte zu geben, die Zuständigkeiten zu beachten usw. Entscheidend ist, das diese Amtspflicht gerade dem Geschädigten Dritten gegenüber bestand.** Dieser Drittschutz ist nur anzunehmen, wenn die Amtspflicht besteht, um gerade auch den geschädigten Dritten sachlich und persönlich vor dem Schaden zu schützen. Der grundsätzliche Schutz der Allgemeinheit, wozu der Dritte gehört, ist nicht ausreichend. Die Schutzzweckbestimmung ergibt sich aus den der Amtspflicht zugrunde liegenden Normen und Regelungen.

Beispiele für drittschützende Amtspflichten; **Pflicht des [POLIZEI]-Beamten zur Verhütung strafbarer Handlungen gegen Dritte sowie allgemein das Einschreiten zur Gefahrenabwehr, Aufsichtspflicht des Lehrers.**

Drittbezogene Amtspflichtverletzungen sind aufgrund der Verletzung des Rechtsstaatsprinzips

(Art.20 Abs.3GG) immer: **Amtsmißbrauch, Kompetenzverletzung, und die Erteilung falscher Auskünfte**



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

so wie im hier vorliegendem Fall der Frau Hannelore Kraft aber auch in dem aktuell aufgeführten Fall der verübten Straftaten als Schadensfolge der Falschauskünfte der Frau Hannelore Kraft in öffentlich rechtlichem Interesse !

Rechtswidrigkeit und Verschulden

Die Amtspflichtverletzung war rechtswidrig, denn jede Amtspflichtverletzung ist grundsätzlich rechtswidrig, soweit kein Rechtfertigungsgrund besteht. Zu den Rechtfertigungsgründen, siehe § 823 Abs.1 BGB.

Es gab und gibt offenkundig keinen Rechtfertigungsgrund, warum den Staatsangehörigen aus [Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] ihre Völkerrechte verweigert werden!

Die Amtspflichtverletzung wurde somit ausweislich der öffentlichen Protokolle und Beweisaufnahmen fahrlässig und vorsätzlich begangen, das sich nicht nur Frau Hannelore Kraft und ihre Bediensteten, sondern auch die [POLIZISTEN] die sich trotz öffentlicher Aufforderung weigerten, ihrer Remonstrationsverpflichtung nach [§ 63 BBG] und ihrer Amtseidverpflichtung aus [§ 185 BBG] nachzukommen. Hierbei ist zu beachten, daß sich das Verschulden auf die Amtspflichtverletzung bezieht. Das ist offenkundig der Fall. Hinsichtlich der Schadensherbeiführung ist kein Verschulden erforderlich.

Schadensverursachung

Durch die Amtspflichtverletzung muß ein Schaden verursacht worden sein. Als Schäden kommen alle möglichen und somit auch reine Vermögensschäden in Betracht. Die Kausalität der Amtspflichtverletzung für den Schaden ist anhand der Äquivalenztheorie und Adäquanztheorie (sowie der Lehre vom Schutzzweck der Norm) zu prüfen.

Danach ist eine Handlung für den Schaden kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Schaden entfiel und der Schaden nicht nur aufgrund ganz außergewöhnlicher Umstände eintritt.

Haftungseinschränkung bei Fahrlässigkeit

Bei einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung des staatlichen Hoheitsträgers haftet die Anstellungskörperschaft nur, wenn der Geschädigte nicht anderweitig Ersatz erlangen kann; der Staat haftet bei Fahrlässigkeit des Beamten also nur, wenn kein Dritter für diesen Schaden haftet (§ 839 Abs.1 Satz 2 BGB). Diese Haftungseinschränkung (sog. Subsidiarität der Staatshaftung) gilt nach der Rechtsprechung nicht im normalen Straßenverkehr, da dort alle Verkehrsteilnehmer den gleichen Rechten und Pflichten unterliegen und deshalb auch haftungsrechtlich gleich zu behandeln sind.



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Anders verhält es sich bei einer Fahrt mit Blaulicht, da der Hoheitsträger in diesem Fall Sonderrechte in Anspruch nimmt.

Die Rechtsgrundlage für einen anderweitigen Ersatzanspruch des Geschädigten kann in allen möglichen anderen Ansprüchen aus Vertrag oder Delikt liegen. Auch die Haftung einer Versicherung aus einem Versicherungsvertrag ist somit z.B. vorrangig vor der Staatshaftung.

Ausschluß der Haftung

Die Haftung des Staates ist ausgeschlossen, wenn es der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB). Hiermit soll verhindert werden, daß der Geschädigte nach dem Grundsatz, „dulde und liquidiere“ vorgeht. Der Geschädigte kann bei der Möglichkeit zur Schadensabwendung durch Rechtsmittel nur Ersatz verlangen, wenn er das Rechtsmittel erfolglos eingelegt hat. **Als Rechtsmittel gelten alle im konkreten Fall in Betracht gegen die die Amtspflichtverletzung darstellende Handlung oder den durch sie drohenden Schaden: Erinnerung, Berufung, Beschwerde im Zivilrecht; Widerspruch, Anfechtungs-, Verpflichtungsklage usw. im Öffentlichen Recht.**

So liegt der Fall hier, es wurden jederzeit seit 20.Juli 1920 alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel benutzt und werden auch weiter geführt, nach Völkerstrafrecht, so daß der Haftungsanspruch unverjährbar besteht!

Eigenhaftung des Beamten bei privatrechtlichem Handeln

Handelt der Beamte nicht in Ausführung hoheitlicher Aufgaben, sondern privatrechtlich, haftet er gemäß BGB § 839 bei einer Amtspflichtverletzung selbst, da [Art. 34 GG] in diesem Fall mangels hoheitlicher Aufgabenerfüllung nicht eingreift und die Haftung nicht auf den Staat „überleitet“. Nach § 839 BGB haften Beamte nur in staatsrechtlichem Sinne, d.h. Personen, die gem. § 5 BRRG zum Beamten ernannt worden sind. Anders als bei der Staatshaftung ist die Ernennung zum Beamten entscheidend.

Daher wird die Vorlage gem. § 5 BRRG gefordert!

Gegen die Angestellten im öffentlichen Dienst ist im privatrechtlichen Handlungsbereich (des Staates) ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 BGB ausgeschlossen. Diese Angestellten haften demzufolge selbst für deliktische Handlungen im privatrechtlichen Bereich selbst nach §§ 823, 826BGB. Die Haftung der Anstellungskörperschaft richtet sich nach § 831 BGB als Geschäftsherr für seine Angestellten als Verrichtungsgehilfen. Für hohe und leitende Angestellte haftet der Staat nach §§ 823, 13, 89 BGB

Ansonsten bleibt es bei den bereits im Rahmen der Staatshaftung dargestellten Voraussetzungen!



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Des Weiteren verleiht das Gesetz dem Besitzer gegen Störungen oder Entziehung der Sachherrschaft die besonderen Besitzschutzrechte der §§ 858 ff. BGB. Voraussetzung ist zunächst, daß jemand gegenüber dem (ursprünglichen) Besitzer verbotene Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB ausübt.

Verbotene Eigenmacht liegt vor, wenn jemand dem Besitzer ohne dessen Willen widerrechtlich den Besitz entzieht oder stört. Eine entsprechende Besitzerlangung ist fehlerhaft.

So liegt eindeutig auch der Fall der entwendeten KFZ Kennzeichen, die fremdes Staatseigentum sind und nicht den Bestimmungen von deutschem Recht unterliegen und die extra durch [Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] vor Entwendung durch besondere Immunitätsrechte / Völkerrecht geschützt sind.

Als Rechtsfolge ergeben sich deshalb folgende Besitzschutzrechte:

1.) nach § 859 Abs.1 darf sich der Besitzer gegenüber verbotene Eigenmacht (§858 BGB) mit Gewalt wehren, sog. Selbsthilfe des Besitzers.

2.) Gem. § 859 Abs. 2 BGB hat der (ursprüngliche) Besitzer ein Verfolgungsrecht, wenn ihm die Sache mit verbotener Eigenmacht weggenommen wird. Er darf den Täter verfolgen. Abnehmen darf er die Sache dem Täter mit Gewalt, wenn er diesen auf frischer Tat getroffen hat.

3.) Nach §§ 861, 862 BGB kann der ursprüngliche Besitzer gegen den Besitz- Störer oder Besitz-Entzieher auf Unterlassung der Störung bzw. Wiedereinräumung des Besitzes klagen.

Deshalb wird zu Recht auf die Wiederherausgabe der mit verbotener Eigenmacht entwendeten **KFZ Kennzeichen bestanden** und zur sofortigen Unterlassung aufgefordert zukünftig noch solche rechts- und sittenwidrigen Taten zu tätigen.

Hinzu kommt, dass es sich bei den Kennzeichen nicht nur um Besitz gehandelt hat, sondern auch um fremdes Staatseigentum.

Eigentum ist ein dinglichen Recht an Sachen und besteht somit z.B. nicht an Forderungen. Es gewährt dem Eigentümer die grundsätzlich unbeschränkte Befugnis, in jeder Hinsicht rechtlich und tatsächlich auf seine Sache einwirken zu können (§ 903 BGB)

Daher waren die Bediensteten in dem Beispiel des aktuellen Straftatfalles der privaten Firma POLIZEI auch absolut verpflichtet, den Anweisungen der Grundstückseigentümerin der Agissenstraße 5-3, der Frau Hannelore a.d.F. Blankemeier, Folge zu leisten und unverzüglich Grundstück zu verlassen und den Weisungen der Autoeigentümer Folge zu leisten und die Kennzeichen am Fahrzeug zu belassen.

Anforderungen an die Presse

Publizistische Sorgfaltspflicht



administrative Regierung Freistaat Preußen über Zentralverwaltung Freistaat Preußen

Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Eine zentrale Anforderung an die Presse ist die Einhaltung der publizistischen oder *journalistischen Sorgfaltspflicht* bei der Berichterstattung. Es handelt sich um einen allgemeinen medienrechtlichen Grundsatz, der für verkörperte Presseerzeugnisse in den Pressegesetzen der Länder gesetzlich verankert ist. Als Auslegungshilfe zur Bestimmung der rechtlichen Sorgfaltsanforderungen werden in der Fachliteratur teilweise die Standesregeln der Presse im Pressekodex des [Deutschen Presserates] herangezogen. Träger der Pflicht ist das jeweilige Presseorgan, das dann seinerseits seine Mitarbeiter vertraglich zur Einhaltung verpflichtet.

Konkret bedeutet die publizistische Sorgfaltspflicht, dass Inhalt, Herkunft und Wahrheitsgehalt von Nachrichten vor der Veröffentlichung überprüft werden müssen und dass die Nachrichten nicht sinnentstellend wiedergegeben werden dürfen. Unbestätigte Meldungen oder Gerüchte müssen als solche gekennzeichnet werden. Kommentare müssen von der Berichterstattung erkennbar getrennt sein.

Die Anforderungen an die Sorgfalt sind umso höher, je stärker durch die Berichterstattung möglicherweise in Rechte Dritter eingegriffen wird. Andererseits kann die Pflicht auch abgeschwächt sein, wenn derselbe Inhalt bereits andernorts ohne Beanstandung veröffentlicht wurde oder wenn er aus einer seriösen Quelle, z. B. von einer Nachrichtenagentur, stammt.

Zu den Rechten Dritter, die bei der Berichterstattung zu beachten sind, gehört vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Es erfolgt jeweils eine Güterabwägung zwischen den Grundrechten der Meinungsfreiheit und Pressefreiheit einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht andererseits. Dabei gilt: Je größer das öffentliche Interesse an einem Ereignis ist, desto eher wird bei einer gerichtlichen Überprüfung die Güterabwägung zugunsten der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit erfolgen.

Impressumpflicht, Verantwortlicher Redakteur

Die Impressumpflicht stellt sicher, dass im Falle einer Rechtsverletzung aus dem verkörperten Presseerzeugnis selbst Name und Anschrift des Druckers, Verlegers, bei Periodika auch des verantwortlichen Redakteurs (V.i.S.d.P.), ersichtlich sind. Bei Zeitungen ist in der Regel für jedes Ressort ein verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Obwohl die [POLIZEI] Höxter die Korrektur und Änderung durch Herrn Heider, vom 18. August 2014, 18.26 Uhr gegenüber dem Botschafter des Freistaat Preußen, Herrn Thomas a.d.F. Mann bestätigte, erfolgte diese bis zum 28. August 2014 und auch nachfolgend weder durch die [POLIZEI] Höxter, noch durch die anderen Medien und die vorsätzlichen Falschdarstellungen sind immer noch lesbar, mit Angabe der Anschrift.

Deshalb ist nunmehr auch nicht nur gegen die dafür verantwortlichen Redakteure der Medien und [POLIZEI] Höxter die Strafverfolgung zu tätigen, wegen der üblen Nachrede und Verletzung des Persönlichkeitsrecht und daraus entstandenem Schaden und vorsätzlicher Falschaussage, denn die Pressberichte sind ebenfalls nicht richtig gestellt worden, sondern auch generell gegen alle Medien,



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

die falsche Presseberichte bezüglich des Freistaat Preußen herausgeben, wie auch die Falschdarstellung und bewußte Täuschung der Zivilbevölkerung zu der Verteidigung des [Erzbischofs von Köln, Rainer Maria Woelki].

Der [Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf] wird aufgetragen, in öffentlich rechtlichem Interesse innerhalb von 72 Stunden der Zivilbevölkerung darzulegen, inwiefern nicht nur die Strafverfolgung seit 22. August 2014 gegen die für die offenkundigen Straftaten Verantwortlichen erfolgte, da **Gesetze für Alle und Jedermann gelten, sondern auch welche Wege der Strafverfolgung gegen Frau Hannelore Kraft in die Wege geleitet wurden!**

Da die die [Staatsanwaltschaft Paderborn] immer noch nicht tätig geworden ist und nicht zumindest mitteilte, an welche Bundesbehörde diese Angelegenheit weiter geleitet wurde, muß die Zivilbevölkerung offenkundig davon ausgehen, daß die Staatsanwaltschaft Paderborn wissentlich Täterschutz leistet und Strafvereitelung im Amt etc. ausübt, **daher wird nunmehr die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft Paderborn wegen Strafvereitelung im Amt gefordert!**

Ein Paragraph, der aufgrund des persönlichen Glaubens ausschließt sich an Recht und Gesetz halten zu müssen, konnte nicht ermittelt werden!

Die Zivilbevölkerung ist zutiefst empört und besteht deshalb zu Recht und mit Nachdruck auf die öffentliche Aufklärung und Richtigstellung dieser Angelegenheiten mit Strafverfolgung und Schadensregulierung, denn es darf nicht der Eindruck entstehen, daß hoheitlich Bedienstete willkürlich schalten, walten, lügen, manipulieren und unschuldige Menschen bedrohen, nötigen und schaden können, wie sie wollen, ohne dass dies strafrechtliche Konsequenzen hat, denn dann wäre ja der Rechtsbeugung und der Willkür Tor und Tür geöffnet.

Die Zivilbevölkerung wird in jedem Fall, wenn dem nicht sofort und unverzüglich strafrechtliche Abhilfe geschaffen wird, einschließlich der sofortigen Einleitung von Disziplinarverfahren gegen die Verantwortlichen, denn die Zivilbevölkerung duldet nicht, das Straftäter von Steuergeldern finanziert werden, wird sich die Zivilbevölkerung die Anforderung von internationaler Amtshilfe vorbehalten, denn nur in einer Diktatur können derartige Rechtsbrüche ohne strafrechtliche Konsequenzen vollzogen werden. Die Zivilbevölkerung wird jedoch in öffentlich rechtlichem Interesse eine politische Diktatur weder dulden, noch hinnehmen, die in einer derartigen unverschämten Art und Weise unter Rechtsbeugung gegen das Allgemeinwohl und gegen ihre staatliche Fürsorgepflicht handelt und deren Straftäter von Steuergeldern finanziert werden. Das ist ein ganz klarer Verstoß gegen die Prinzipien eines Rechtsstaats und verstößt auf jeden Fall absolut gegen die garantierte, freiheitlich, demokratische Grundordnung und auch gegen den [Pakt für bürgerliche und politische Rechte] und gegen die Völkerrechte!

Die Zivilbevölkerung darf zu Recht auf ihre staatlich garantierten Recht bestehen, die in der obersten Rechtsebene nach [Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949], die die Verfassung und Gesetze des Freistaat Preußen bzw. der anderen Bundesstaaten sind!



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Zentralverwaltung Freistaat Preußen
Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Die administrative Regierung verweist ferner auf die Anordnungen gegen die Firma [Land Nordrhein-Westfalen] an Frau Hannelore Kraft vom 17. Juli 2014 und auf die Anordnung der administrativen Regierung des Freistaat Preußen gegen die Firma [Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur] Herrn Alexander Dobrindt.

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen wird dieses Schreiben in öffentlich rechtlichem Interesse auf Wunsch der Zivilbevölkerung wegen dem öffentlichen Nachweis der gegen die Straftäter eingeleiteten Maßnahmen zur Strafverfolgung über das **Auswärtige Amt des Freistaat Preußen** veröffentlichen.

Der Nachweis innerhalb von 72 Stunden ist von Ihnen über die Poststelle Auswärtiges Amt Freistaat Preußen, Hüttenstraße 1c in Lauchhammer- Ost [01979] zu erbringen, behelfsweise über die Fax Nummer + 49 2163-341 44 32 zu erbringen.

Aufgrund der besonderen Schwere ,der hier vorliegenden Straftaten, und wegen der offenkundigen Involvierung der Kirche, **wird diesbezüglich auch allen internationalen Einrichtungen dieser Vorfall bekannt gemacht,** da der Kirche offenkundig alle Verträge mit ihren Rechtsfolgen bekannt sind und dies umso schwerer wiegt, wenn die Kirche, die im Namen von JESUS CHRISTUS und GOTT dem Allmächtigen, Wahrheit, Gerechtigkeit und bedingungslose Liebe zu Allem was sie predigt, und dann Mittäter einer kriminellen Vereinigung ist, die die Zivilbevölkerung versklavt, plündert, diskriminiert und vernichtet nach dem Prinzip herrsche und teile!

administrative Regierung Freistaat Preußen
Bereich besondere Aufgaben

Anlagen:
3 Presseberichte
Preußenkonkordat
upik NRW
upik ERZBISTUM KÖLN

Sobue adA klgg



Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle nebst Schlussprotokoll [Preußenkonkordat]

Vom 14. Juni 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 152)

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Preußische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Rechtslage der katholischen Kirche in Preußen den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Vertrag neu und dauernd zu ordnen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Berlin und Erzbischof von Sardes Dr. Eugen Pacelli und das Preußische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten Dr. Otto Braun, den Herrn Preußischen Staatsminister und Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Professor D. Dr. Carl Heinrich Becker und den Herrn Preußischen Staats- und Finanzminister Dr. Hermann Höpker Aschoff ernannt, die nach Austausch ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel 1

Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preußische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.

Artikel 2

(1) Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche Preußens bleibt bestehen, soweit sich nicht aus dem Folgenden Änderungen ergeben.

(2) In Aachen wird wieder ein Bischöflicher Stuhl errichtet und das Kollegial- in ein Kathedralkapitel umgewandelt. Das Bistum Aachen wird den Regierungsbezirk Aachen sowie die Kreise Grevenbroich, Gladbach, M. Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen umfassen und der Kölner Kirchenprovinz angehören.

(3) Dem Bistum Osnabrück werden die bisher von seinem Bischof verwalteten Missionsgebiete einverleibt. Es wird in Zukunft Suffraganbistum des Metropoliten von Köln sein.

(4) Dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der Metropolitancharakter verliehen; das dortige Kathedralkapitel wird Metropolitankapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören. An die Diözese Fulda tritt die Paderborner die Bezirke ihres Kommissariats Heiligenstadt und ihres Dekanats Erfurt ab.

(5) Das Bistum Fulda überläßt den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim und den bisher ihm zugehörigen Teil der Stadt Frankfurt dem Bistum Limburg. Wie Fulda so wird auch dieses aus seinem bisherigen Metropolitanverband gelöst, aber der Kölner Kirchenprovinz angegliedert.

(6) Der Bischöfliche Stuhl von Breslau wird zum Sitze eines Metropoliten, das Breslauer Kathedral- zum Metropolitankapitel erhoben. Der bisher dem Bischof von Breslau mitunterstehende Delegaturbezirk Berlin wird selbständiges Bistum, dessen Bischof und Kathedralkapitel bei St. Hedwig in Berlin ihren Sitz nehmen. In Schneidemühl wird für die derzeit von einem Apostolischen Administrator verwalteten westlichen Restgebiete des Erzbistums (Gnesen-)Posen und des Bistum Kulm eine Praelatura nullius errichtet. Das zur Zeit vom Bischof von Ermland als Apostolischem Administrator mitverwaltete, früher zur Diözese Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien wird mit dem Bistum Ermland vereinigt. Die Bistümer Ermland und Berlin

und die Prälatur Schneidemühl werden zusammen mit dem Erzbistum Breslau die Breslauer Kirchenprovinz bilden.

(7) Das Kathedalkapitel in Aachen wird aus dem Propste, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und sechs Vikaren, das Kathedalkapitel in Berlin aus dem Propste, fünf residierenden und einem nichtresidierenden Kapitular und vier Vikaren, das Kathedalkapitel in Frauenburg in Zukunft aus dem Propste, dem Dechanten, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen und vier Vikaren bestehen. Im Metropolitankapitel von Breslau wird die bisher dem Propste von St. Hedwig in Berlin vorbehaltene Stelle aufgehoben. In Hildesheim und in Fulda wird die Zahl der residierenden Domkapitulare künftig fünf betragen.

(8) Eines der nichtresidierenden Mitglieder der Metropolitankapitel von Köln und Breslau und des Kathedalkapitels von Münster soll der in dem betreffenden Erzbistum oder Bistum bestehenden theologischen Fakultät entnommen werden.

(9) Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neuerrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der Diözesanzirkumskription bleibt ergänzender späterer Vereinbarung vorbehalten. Dieser Form bedarf es nicht bei Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge entstehen.

(10) Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird in Zukunft den Erzbischöflichen Stühlen von Köln, Breslau und Paderborn und den Bischöflichen Stühlen von Trier, Münster und Aachen ein Weihbischof zugeteilt sein, der vom Heiligen Stuhl auf Ansuchen des Diözesanbischofs ernannt wird. Nach Bedarf können in derselben Weise für die genannten und andere Bistümer weitere Weihbischofe bestellt werden. Zum Sitz eines Weihbischofs wird ein anderer Ort als der Sitz des Diözesanbischofs erst nach Benehmen mit der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Die Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird künftig jährlich zwei Millionen achthunderttausend Reichsmark betragen. Im einzelnen wird sie gemäß besonderer Vereinbarung verteilt werden.

(2) Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche überlassen. Die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

(3) Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs bleibt die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend.

Artikel 5

(1) Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reichs gewährleistet

(2) Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unbeschadet etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Artikel 6

(1) Nach Erledigung eines Erzbischöflichen oder Bischöflichen Stuhles reichen sowohl das betreffende Metropolitan- oder Kathedralkapitel als auch die Diözesanerzbischöfe und -bischofe Preußens dem Heiligen Stuhle Listen von kanonisch geeigneten Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser Listen benennt der Heilige Stuhl dem Kapitel drei Personen, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof oder Bischof zu wählen hat. Der Heilige Stuhl wird zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellen, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt hat, dass Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit.

Artikel 7

Zum Praelatus nullius und zum Koadjutor eines Diözesanbischofs mit dem Rechte der Nachfolge wird der Heilige Stuhl niemand ernennen, ohne vorher durch Anfrage bei der Preußischen Staatsregierung festgestellt zu haben, daß Bedenken politischer Art gegen den Kandidaten nicht bestehen.

Artikel 8

(1) Die Dignitäten der Metropolitan- und der Kathedralkapitel verleiht der Heilige Stuhl, und zwar beim Vorhandensein zweier Dignitäten die erste (Dompropstei) auf Ansuchen des Kapitels, die zweite (Domdekanat) auf Ansuchen des Diözesanbischofs, beim Vorhandensein nur einer Dignität (Dompropstei oder Domdekanat) diese abwechselnd auf Ansuchen des Kapitels und des Diözesanbischofs.

(2) Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischofs abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residentialen und nichtresidentialen Kanonikaten gesondert statt.

(3) Die Domvikarien besetzt der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.

Artikel 9

(1) Angesichts der in diesem Vertrag zugesicherten Dotation der Diözesen und Diözesananstalten wird ein Geistlicher zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt nur bestellt werden, wenn er

- a) die deutsche Reichangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einem der gemäß Artikel 12 hierfür bestimmten bischöflichen Seminare oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

(2) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Abs. 1 zu a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden: insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den zu c genannten anerkannt werden.

(3) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels und gegebenenfalls auf Abs. 2 des Artikels 12, von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben. Eine entsprechende Anzeige wird alsbald nach der

Bestellung eines Bistums-(Prälatur-)Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars gemacht werden.

Artikel 10

(1) Die Diözesanbischöfe (der Praelatus nullius) werden an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel 9 Abs. 1 zu a bis c und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a und b genannten Anforderungen stellen. Für beide Fälle gilt Artikel 9 Abs. 2.

(2) Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramts wird der Diözesanbischof (Praelatus nullius) alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des Geistlichen, mit besonderer Rücksicht auf Abs. 1 dieses Artikels, Kenntnis geben.

Artikel 11

Bis zu einer neuen Vereinbarung, insbesondere für den Fall des Erlasses des in Artikel 83 der Verfassung des Freistaats Preußen vorgesehenen Gesetzes, wird die Präsentation auf Grund eines sogenannten Staatspatronats durch die Staatsbehörde erst nach Benehmen mit dem Diözesanbischof oder Praelatus nullius gemäß besonders zu vereinbarenden Anweisung geschehen.

Artikel 12

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg bestehen. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde regelt sich entsprechend den für die katholisch-theologischen Fakultäten in Bonn und Breslau geltenden Statuten.

(2) Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Der Unterricht an diesen Seminaren wird ebenso wie den kirchlichen Vorschriften dem deutschen theologischen Hochschulunterricht entsprechen. Die genannten Diözesanbischöfe werden dem Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung von den Statuten und dem Lehrplan der Seminare Kenntnis geben. Zu Lehrern an den Seminaren werden nur solche Geistliche berufen werden, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben.

Artikel 13

Die Hohen Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Berlin ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.
Geschehen in doppelter Urschrift.

Berlin, den 14. Juni 1929
gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico
gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident
gez. D. Dr. Carl H. Becker, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff, Preußischer Finanzminister

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Heiligen Stuhle haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages selbst bilden.

Zu Artikel 4 Absatz 1 Satz 1

Bei Bemessung der Dotation ist von dem derzeitigen Stande der Aufwendungen des Preußischen Staates für vergleichbare persönliche und sächliche Zwecke ausgegangen worden. Es besteht Einverständnis darüber, daß in Zukunft hierin etwa eintretende Änderungen bei der Dotation entsprechende Berücksichtigung finden sollen.

Zu Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophisch-theologische Studium wird entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden.

Zu Artikel 9 Absatz 3 Satz 1

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 12 Absatz 1 Satz 2

Der Sinn des § 4 Ziffer 1 und 2 der Bonner und des § 48 Buchst. a und b der Breslauer Statuten ist folgender: Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, wird der zuständige Bischof gehört werden, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen.

Die der Anstellung (Abs. 1) vorangehende Berufung, d.h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der Anhörung des Diözesanbischofs geschehen. Gleichzeitig wird der Bischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt werden wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Bischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Berufung wird erst veröffentlicht werden, nachdem der Bischof dem Minister erklärt hat, dass er Einwendungen gegen die Lehre und den Lebenswandel des Berufenen nicht zu erheben habe.

Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betreffenden

entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.

Zu Artikel 12 Absatz 2 Satz 4

Die Eignung wird hauptsächlich durch eine der akademischen Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen: sofern diese von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist, kann von dem Erfordernis der theologischen Promotion abgesehen werden.

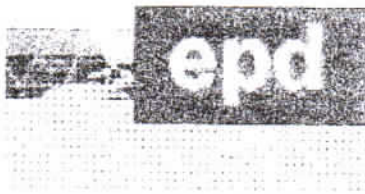
Berlin, den 14. Juni 1929

gez. Eugenio Pacelli, Arcivescovo di Sardi, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Otto Braun, Preußischer Ministerpräsident

gez. D. Dr. Carl H. Becker, Preußischer Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

gez. Dr. Hermann Höpker Aschoff, Preußischer Finanzminister



Veröffentlicht auf *epd* (<http://www.epd.de>)

[Startseite](#) > [RPT](#) > druckoptimiert

Kompliziertes Verfahren - Wie der neue Kölner Erzbischof bestimmt wird

Newsfeed-Tickermeldung - Zentralredaktion/epd-Zentralredaktion
Kompliziertes Verfahren - Wie der neue Kölner Erzbischof bestimmt wird

Eigentlich wäre Joachim Meisner vor 25 Jahren gar nicht Erzbischof von Köln geworden: Erst eine Änderung der Wahlordnung durch Papst Johannes Paul II. sorgte damals dafür, dass der erzkonservative Theologe an die Spitze des mitgliederstärksten Bistums in Deutschland gewählt wurde. Statt der ursprünglich geforderten absoluten Mehrheit im Domkapitel genügte durch die Änderung im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Meisner wurde mit sechs Ja-Stimmen bei zehn Enthaltungen gewählt. Nach seiner Emeritierung durch Papst Franziskus ist der Kölner Bischofsstuhl jetzt vakant und es steht die Entscheidung über seine Nachfolge an.

Damit beginnt ein kompliziertes und langwieriges Verfahren, das obendrein umstritten ist: Eine Initiative reformorientierter Priester und Diakone fordert, Klerus und Laien stärker in die Kandidatenfindung einzubeziehen, die bislang in der Hand des Vatikans und des Domkapitels liegt. Seit dem Jahr 1200 besitzt das Domkapitel - ein Kollegium von Geistlichen - das Recht zur Wahl des Erzbischofs.

Dieses Recht wurde im Staatskirchenvertrag zwischen dem Vatikan und dem Freistaat Preußen 1929 neu geregelt. Nach dem "Preußischen Konkordat" reicht das Kapitel eine Vorschlagsliste nach Rom ein. Der Papst legt dann eine Liste mit drei Kandidaten vor, zwischen denen das Domkapitel auswählen kann.

Zunächst wählte das 16-köpfige Domkapitel am Freitag einen kommissarischen Leiter des Erzbistums, den Diözesanadministrator. Die Wahl fiel auf den bisherigen Generalvikar, Prälat Stefan Heße. Unter Mitwirkung des Priesterrats muss das Domkapitel nun eine Kandidatenliste für den Bischofsstuhl erstellen, die sie an die Apostolische Nuntiatur in Berlin schickt - das ist die offizielle diplomatische Vertretung des Heiligen Stuhls in Deutschland. Die Anwärter auf den Bischofsstuhl müssen mindestens 35 Jahre alt und seit fünf Jahren Priester sein, außerdem müssen sie einen Dokortitel erworben haben.

Der päpstliche Botschafter in Deutschland kann dann Informationen zu den vorgeschlagenen einholen. Beispielsweise kann der Nuntius mit einem Fragebogen Verhalten, Bildung und geistige Fähigkeiten, seelsorgliche Eignung und Erfahrung abfragen. Er leitet die Kandidatenliste mit den gesammelten Informationen sowie einer eigenen Bewertung und Empfehlungen aus den Bistümern der Kölner Kirchenprovinz nach Rom weiter. Zur Kölner Kirchenprovinz zählen die Bistümer Aachen, Limburg, Münster, Trier und Essen.

In Rom werden diese Unterlagen geprüft und dienen als Grundlage für die Zusammenstellung einer Kandidatenliste mit drei Namen. Dabei ist der Papst nicht an die ihm unterbreiteten Vorschläge gebunden - er kann also auch einen neuen Kandidaten ins Rennen schicken, wie Johannes Paul II. dies 1988 mit Meisner praktizierte, dessen Name nicht auf der Vorschlagsliste des Domkapitels stand. Die päpstliche Dreierliste schickt der Vatikan zurück nach Köln. Dort hat Dompropst Norbert Feldhoff drei Monate Zeit, das Wahlgremium einzuberufen. Wenn nicht innerhalb dieser Frist gewählt wird, kann der Papst einen Bischof direkt ernennen.

Wird die Frist gewahrt, wählt das Domkapitel einen der drei vom Papst genannten Kandidaten zum neuen Erzbischof. Dem Gremium gehören der Dompropst und der Domdechant sowie zehn residierende und vier nichtresidierende Domkapitulare an.

Bevor ein gewählter Nachfolger sein Amt antreten kann, müssen die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz als Nachfolger des Freistaats Preußen seiner Ernennung zustimmen. Erst mit ihren positiven Stellungnahmen kann der neue Erzbischof von Köln offiziell ernannt werden. Vor der nordrhein-westfälischen Ministerpräsidentin Hannelore Kraft (SPD) muss er gemäß Konkordat außerdem einen Treue-Eid ablegen.

kirche

- Bundespräsident

- Denkmäler
- Jubiläen
- Fußball
- Personalien
 - Nahost
 - Bibel
 - Frauen
 - Indien

- Demonstrationen

soziales

- Behinderung
 - Fußball
 - Sport
 - Pflege
 - Statistik

ethik

- Beratung
- Kirchen
- Unternehmen
 - Sterbehilfe
 - Forschung

medien

- Schweiz
- Fernsehen
 - Kirchen
- Kongresse

- Urheberrecht

entwicklung

- Birma
- Kirchen
- Seefahrt



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Auswärtiges Amt Freistaat Preußen



Internationales Komitee vom Roten Kreuz IKRK

19 Avenue de la paix
CH 1202 Geneva

Telefon: +41 22 734 60 01
Fax: +41 22 733 20 57

Aufforderung der Umsetzung vertragsparteilich garantierter Rechte des Freistaat Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, Staatenschlüssel 111, zugleich Bevollmächtigter für die Neuordnung des Deutschen Reichs, mit seiner letzten rechtgültigen Verfassung vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.

Mitteilung der Unterschriftsberechtigung/Autorisation von Ausweisen

Sehr geehrte Damen und Herren des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz,

bis heute hat die administrative Regierung des Freistaat Preußen keine Antwort des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz auf die Einforderungen vertragsparteilich garantierter Rechte des Freistaat Preußen erhalten.

Aufgrund weiterer erheblicher völkerrechtlicher Verstöße und Mißachtungen der Gesetze des Freistaat Preußen durch die Bediensteten der [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany], entsteht der Eindruck, daß Ihr Komitee Völkerrechtsverstöße gegen die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen akzeptiert.

Die letzten Ereignisse führen dazu, daß nun nach Völkerstrafrecht der unverjähbare Straftatbestand laut § 6 Völkermord, § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit, § 8 Kriegsverbrechen gegen Personen Absatz 1, Punkt 6, 7 und 9, § 9 Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte, § 10 Absatz 1 Punkt 2, § 13 Verletzung der Aufsichtspflicht Absatz 2, § 14 Unterlassen der Meldung einer Straftat, erfüllt ist.

Insbesondere schwerwiegende Übergriffe der [POLIZEI]-Bediensteten der [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany], gegen die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen, führen zu unhaltbaren Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen die Genfer Konventionen und Straftaten nach Völkerstrafrecht deren Verfolgung dringender internationaler Hilfe bedarf!

Die hohen Vertragsparteien, welche sich nach Artikel 1 verpflichtet haben, die völkerrechtlich verbindlichen Normen der Genfer Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, halten sich nicht an die Pflicht der Staatengemeinschaft, die Einhaltung dieser Normen der Genfer Abkommen zu gewährleisten!

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen forderte Sie bereits mehrfach auf, daß **Sie als einziges Kontrollorgan der Genfer Konventionen, die verantwortliche Partei zur Beseitigung von vorliegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Genfer Abkommen zu bewegen und die Ahndung von schwerwiegenden Verletzungen durchzusetzen**. Die von Ihnen vorausgesetzte Vertraulichkeit, als Grundvoraussetzung zur strikten Unparteilichkeit und Neutralität und damit Ihrer Autorität als zwischenstaatliche Vermittlungs- und Kontrollinstitution, wurde von der administrativen Regierung des Freistaat Preußen gewürdigt und beachtet.

Soll Ihr bisheriges ignorieren der Schreiben der administrativen Regierung des Freistaat Preußen als Aufforderung verstanden werden, daß sich die administrative Regierung des Freistaat Preußen an die internationale humanitäre Ermittlungskommission in Bern wenden soll? Soll die internationalen humanitären Ermittlungskommission in Bern, dessen Hauptaufgabe die unparteiische Untersuchung von Vorwürfen zu schwerwiegenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ist, einen für den Freistaat Preußen zuständigen Ansprechpartner/ Delegierten benennen?

**Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]**

Schließlich soll darüber hinaus die internationale humanitäre Ermittlungskommission zum Respekt gegenüber den Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokoll 1 beitragen, indem sie den Vertragsparteien durch investigative Maßnahmen ihre Unterstützung anbietet. So zum Beispiel durch Vorschläge an die an einem Konflikt beteiligten Parteien zur Verbesserung der Einhaltung der Abkommen und durch Schlichtung von Differenzen deren Auslegung betreffend. Dies könnte die Voraussetzungen schaffen, für eine erfolgreiche Klage in Den Haag, denn der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag wird hinsichtlich einer Strafverfolgung nur dann aktiv, wenn (wie im Falle des Freistaat Preußen) keine angemessene nationale Gerichtsbarkeit existiert, welche die Strafverfolgung für die betreffenden Straftaten selbst ausüben kann.

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen fordert Sie erneut auf, auf der Basis der Ihnen bekannt gewordenen - oben aufgeführten Verstöße - die verantwortliche Partei zur Beseitigung von vorliegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Genfer Abkommen zu bewegen, und die Ahndung von schwerwiegenden Verletzungen durchzusetzen.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt weisen sich die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen nach dem Staatsrecht des Freistaat Preußen mit ihren staatlichen Dokumenten, den Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen des Freistaat Preußen aus.

Unterschriftsberechtigt für die staatlichen Dokumente des Freistaat Preußen ist derzeit nur die administrative Regierung des Freistaat Preußen selber, namentlich:

- Anett Lorenz, geborene Hiese
- Thomas a.d.F. Mann
- Sabine a.d.F. Mika

Gegeben zu Potsdam, Montag, den 25. August 2014

administrative Regierung Freistaat Preußen

Anett Lorenz, geborene Hiese

Thomas a.d.F. Mann

Sabine a.d.F. Mika



Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Auswärtiges Amt Freistaat Preußen



Internationales Komitee vom Roten Kreuz IKRK

19 Avenue de la paix
CH 1202 Geneva

Telefon: +41 22 734 60 01
Fax: +41 22 733 20 57

Aufforderung der Umsetzung vertragsparteilich garantierter Rechte des Freistaat Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, Staatenschlüssel 111, zugleich Bevollmächtigter für die Neuordnung des Deutschen Reichs, mit seiner letzten rechtgültigen Verfassung vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs.

Aufforderung zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof, zur internationalen Strafverfolgung der Geschäftsführer der NGO [Bundesrepublik Deutschland/Bund/Deutschland/Germany] als privat haftende natürliche Personen, wegen Täuschung im internationalen Rechtverkehr/Amtsbetrug/vorgetäuschte Legitimation, vorgetäuschte diplomatische Immunität, und Bildung einer internationalen kriminellen und terroristischen – da kriegführenden – Vereinigung, und allen anderen möglichen Straftaten nach Völkerstrafrecht.

Sehr geehrte Damen und Herren des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz,

vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Ereignisse teilt der Freistaat Preußen durch die administrative Regierung des Freistaat Preußen, bevollmächtigt zur Neuordnung des Deutschen Reichs, mit, daß laut dem [Urteil des Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Juli 2012] aufgrund ungültiger und daher nichtiger Wahlen, alle Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, etc., die aufgrund von nachkonstitutionellem Recht beschlossen wurden, rückwirkend bis einschließlich 1956, für die [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany] nichtig erklärt wurden.

Dies betrifft somit auch alle internationalen Verträge und Abkommen der [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany], einschließlich des Wiener Übereinkommens der Diplomatie von 1961, welche nach [Artikel 65 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949], durch die dort aufgeführte [Bundesregierung, den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler und die Bundesminister der Bundesrepublik Deutschland/Bund/Deutschland/Germany] abgeschlossen worden sind, die somit auch ab 1956 nichtig sind.

Folglich gilt automatisch für den Freistaat Preußen und das Deutschen Reich das Recht seiner legitimen internationalen Verträge fort, konkret das bis 1961 angewandte *Réglement sur le rang entre les agent diplomatiques*, vom 19. März 1815 in Wien, und das Protokoll vom 21. November 1818 in Aachen.

Die sich als [Bundesrepublik Deutschland/Bund/Deutschland/Germany] ausgebenden Organisationen bzw. laut D&B-UIK-Register privaten Firmen, waren zu keinem Zeitpunkt berechtigt, sich auf dem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen und des Deutschen Reichs derartige oberhoheitliche Reglements anzumaßen.

Die völkerrechtliche Unmöglichkeit dieser Anmaßung ergibt sich daraus, daß im Rahmen der Besetzung des hoheitlichen Territoriums des Deutschen Reichs seit dem 23. Mai 1945, diese deswegen völkerrechtswidrig ist, da die volle staatliche Souveränität des Freistaat Preußen zu diesem Zeitpunkt hätte völkerrechtlich korrekt wieder hergestellt werden müssen!

Dies betrifft auch die Rückgabe des vollständigen Hoheitsgebietes des Freistaat Preußen, mindestens in seinen Grenzen des letzten völkerrechtlich souveränen Rechtsstandes vor dem Preußenschlag am 20. Juli 1932, somit Rechtsstand 18. Juli 1932, nach internationalem Recht, einschließlich aller seiner Vermögenswerte, und nachfolgend aller seiner Hoheitsgebiete seit Oktober 2010 für die restlichen Hoheitsgebiete des Freistaat Preußen, als offizieller Rechtsnachfolger des Königreich Preußen, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs.

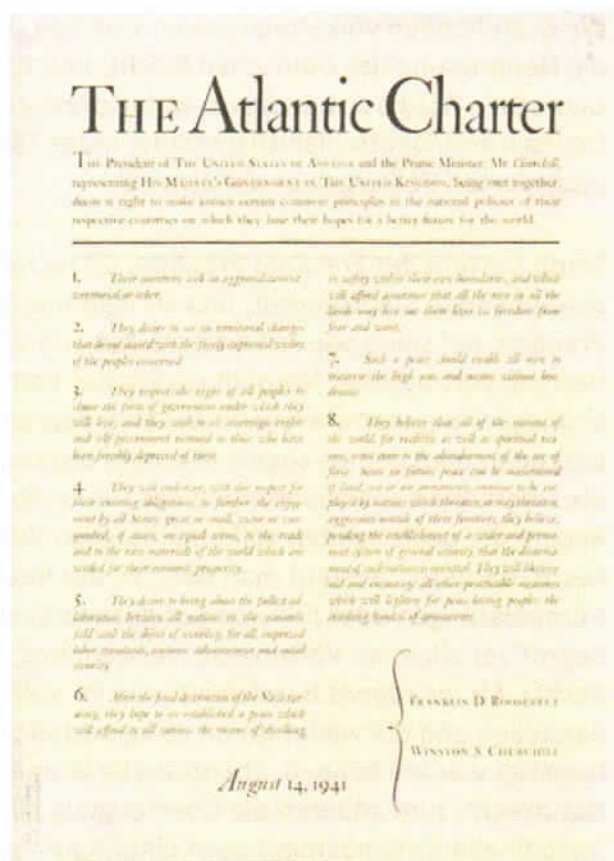
Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]

Dies schließt auch alle Gebiete des Deutschen Reichs im Rahmen der Neuordnung des deutschen Reichs ein, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs.

Der Freistaat Preußen stellt nochmals ausdrücklich klar, daß er nicht Kriegsteilnehmer des 2. Weltkriegs war, und daß am 23. Mai 1945, mit Ende der Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges, auch die Annektion/Usurpation des Freistaat Preußen hätte völkerrechtlich korrigiert werden müssen, wie im letzten Schreiben bereits erklärt. Dazu hatten sich bereits die Alliierten laut der Atlantik-Charta vom 14. August 1941 den Völkern gegenüber vertraglich verpflichtet!

Zur Erinnerung:

1. Ihre Länder streben keine Bereicherung an, weder in territorialer noch in anderer Hinsicht.
2. Sie wünschen keine territorialen Veränderungen, die nicht im Einklang mit dem Willen der betreffenden Völker stehen.
3. Sie achten das Recht sämtlicher Völker, jene Regierungsform zu wählen, unter der sie leben wollen. Sie wünschen, dass die Souveränität und die Eigen-Verwaltung jenen zurückgegeben werden, denen sie gewaltsam entrissen wurden.
4. Sie sind bestrebt, mit Rücksicht auf bestehende Verpflichtungen dahin zu wirken, dass alle Staaten, ob groß oder klein, ob Sieger oder Besiegte, gleichermaßen Zutritt zum Handel und zu den Rohstoffen der Welt erhalten, um zu wirtschaftlichem Wohlstand zu gelangen...



Das Königreich Preußen und sein legitimer Rechtsnachfolger der Freistaat Preußen haben sich seit 1919 gegen das Versailler Zwangsdiktat zur Wehr gesetzt, bis durch den Preußenschlag am 20. Juli 1932, ein weiterer verfassungswidriger und völkerrechtswidriger Akt, stattfand. Bei der Entstehung von sogenanntem Völkergewohnheitsrecht kann ein Staat zwar nicht die Entstehung dieses Völkergewohnheitsrecht verhindern, wohl aber die Geltung. Dadurch, daß der Freistaat Preußen sich von Anfang an gegen diesen verfassungswidrigen und völkerrechtswidrigen Akt der Absetzung des Ministerpräsidenten Otto Braun widersetzte, hat das entstandene Völkergewohnheitsrecht keine Geltung für den Freistaat Preußen (persistent objektor).

Die [UN-Generalversammlung] kann kein Völkerrecht setzen, sondern nur Initiativen für entsprechende Vertragsverhandlungen zwischen den einzelnen Staaten starten. Allein durch wiederholte Übung (Gewohnheit/consuetudo) suchte die sich als Siegermacht darstellende USA, auf dem Staatsterritorium des fortbestehenden aber handlungsunfähigen Deutschen Reichs, neues Völkergewohnheitsrecht zu schaffen. Dies wurde durch die anderen Staaten der [UN-Feindstaatenklausel], unter Verletzung der Genfer Konventionsrechte, nur hingenommen, bzw. sie

Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]

haben diesen Handlungen lediglich nicht widersprochen. Mit dem [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 im Artikel 25] wurde ganz klar geregelt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des [Bundesrechtes] sind, sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des [Bundesgebietes]. Damit ist ausgeschlossen, wie auch im [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] und die Souveränitätserklärung der Regierung der UdSSR vom 25. März 1954 für das deutsche Volk bestätigt, daß Hegemonialmächte, hier in Form der Alliierten des 2. Weltkriegs, allein durch wiederholte Übung neues Völkergewohnheitsrecht schaffen können.

Die bestehenden völkerrechtlichen Verträge des Freistaat Preußen, welcher auch gleichzeitig für die Neuordnung des Deutschen Reichs, und für die abschließenden Friedensregelungen des Deutschen Reichs zuständig ist, widersprechen dem von den privaten Firmen [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany] unter Täuschung im internationalen Rechtverkehr, inszenierten Völkergewohnheitsrecht.

Somit besteht der Freistaat Preußen, als rechtmäßiger Inhaber der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt, und als legitimer Rechtsnachfolger des Signatarstaates Königreich Preußen, auf seine Souveränitätsrechte und vertraglichen Normen, weil ein grundsätzlicher Vorrang vertraglicher Normen gegenüber dem Völkergewohnheitsrecht nach dem *lex specialis*-Grundsatz angenommen werden kann. Begründet wird dies damit, daß Völkergewohnheitsrecht ausgenommen der *ius cogens*-Normen dispositiv ist. Der Freistaat Preußen, welcher zugleich auch die Oberhoheit zur Neuordnung des Deutschen Reichs inne hat, besteht somit zu Recht auf seine Rechte der bestehenden völkerrechtlichen Verträge nach *ius cogens* (lateinisch für: zwingendes Recht, darunter versteht man den Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen (durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen geändert) werden darf; neben dem Privatrecht findet der Begriff vor allem im Völkerrecht Verwendung; Gegenbegriff ist das *ius dispositivum* = nachgiebiges Recht). Als *ius cogens* bezeichnet man im Völkerrecht Rechtssätze, die zwingendes Völkerrecht darstellen und die weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht beseitigt werden können. Theoretische Grundlage dieser Normkategorie ist zum einen das Naturrecht, zum anderen die Überzeugung aller Staaten, dass diese Rechtssätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung darstellen.

Zu den grundlegenden völkerrechtlichen Verträgen zählt auch das **Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV)** vom 23. Mai 1969 (auch: **Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK, WVRK)**, engl. *Vienna Convention on the Law of Treaties (VCLT)*), welches das Recht der Verträge zwischen Staaten regelt. Für Deutschland gilt das Übereinkommen seit dem 20. August 1987. Es gilt nur für Verträge, die von Staaten nach deren Beitritt geschlossen wurden. Da die Konvention in weiten Teilen jedoch nur bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert hat, können die meisten ihrer Bestimmungen auch auf Verträge angewandt werden, die abgeschlossen wurden, ohne dass die beteiligten Staaten ihr beigetreten waren. Die rechtsdogmatische Schwäche des WÜRV besteht darin, dass es selbst nur ein Vertrag ist und somit keinen höheren Rang hat als die Verträge, für die seine Regelungen gelten sollen. Theoretisch wäre es also möglich, dass in einem zu schließenden Verträge ausdrücklich von den Bestimmungen des WÜRV abgewichen wird.

Da mittlerweile international offenkundig bekannt ist, daß auch das Versailler Zwangsdiktat nach dem ersten Weltkrieg ein offenkundiger völkerrechtswidriger Akt war, und das 2. Deutsche Reich nicht die Hauptschuld am 1. Weltkrieg Krieg hatte, ist das 2. Deutsche Reich somit rehabilitiert und auch das Vertragsreglement selbst ist nichtig, wegen der von den deutschen Völkern - unter Androhung der Kriegsfortsetzung - erpressten völkerrechtswidrigen Forderungen!

Mit der letzten Reparationszahlung im Oktober 2010 zum Versailler Vertrag ist dieser abgegolten. Die legitim von den Einzelsouveränen mit preußischer Abstammung gewählte administrative Regierung des Freistaat Preußen, Vertragspartei der Genfer Konventionsrechte, hat am 19. Oktober 2012 über das Auswärtige Amt des Freistaat Preußen, nach Völkerrecht unilateral allen Staaten und Völkern der Welt den Frieden erklärt.

Die Einzelsouveräne des Freistaat Preußen haben mit der Reorganisation des Freistaat Preußen, das ihnen vertraglich zugesagte Recht laut der Atlantik-Charta vom 14. August 1941 umgesetzt, und jene Regierungsform gewählt, unter der sie leben wollen. Damit wurde auch dem Wunsch der Atlantik-Charta entsprochen, dass die Souveränität und die Eigenverwaltung jenen zurückgegeben werde, denen sie gewaltsam entrissen wurde. Durch die Reorganisation des Freistaat Preußen, wurde auf der Grundlage seiner letzten gültigen Verfassung vom 30. November 1920, Rechtstand 18. Juli 1932, durch die administrative Regierung des Freistaat Preußen, das Staatsministerium des Freistaat Preußen wieder hergestellt, und dadurch die Handlungsfähigkeit und die Neuordnung des Deutschen Reichs, mit seiner letzten gültigen Verfassung vom 16. April 1871, Rechtstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, begonnen.

Die absichtlichen und vorsätzlichen Behinderungen der stets erlaubten Reorganisation des Freistaat Preußen durch die rangniedereren Behörden/Verwaltungen/etc. der vereinten Wirtschaftsgebiete mit Namen [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany], erfolgt vorsätzlich gegen den [Artikel 25 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949], und stellt besonders schwerwiegende Verstöße gegen das Genfer Konventionsrecht und das Potsdamer Abkommen dar, welches den deutschen Völkern zusicherte, es nicht zu versklaven, und nicht zu plündern.

Aus diesem Grund steht es den sich derzeit auf dem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen, ohne gültige Betriebserlaubnis des Freistaat Preußen, befindlichen privaten Geschäften, namentlich [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany] mit ihren Geschäftsführern [Frau Dr. Angela Merkel, Herr Joachim Gauck, Peter Altmeier, oder Herrn Walter Steinmeier, etc.] weder zu, im Namen des deutschen Volkes irgendwelche Verhandlungen zu führen, weder Sanktionen gegen andere Staaten zu verhängen, und sich vor allen Dingen keine hoheitlichen Rechte unter Täuschung im internationalem Rechtverkehr anzumaßen, welche sie nicht haben!

Des weiteren wird klargestellt, daß sich diese privaten Firmen offenkundig, unter Täuschung im internationalen Rechtverkehr, auf die Historie des Freistaat Preußen und des 2. Deutschen Reichs berufen, was ihnen als Treuhandpersonal der Alliierten ebenfalls nicht zusteht. Die privaten Firmen [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany] werden hier deshalb wiederholt über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zur sofortigen Unterlassung ihrer internationalen Straftaten, unter Verweis der internationalen Strafverfolgung aufgefordert, ihre privaten Firmen und Unterfirmen, unverzüglich von dem staatlichen Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen entschädigungslos zu entfernen, und in ihr eigenes Hoheitsgebiet [Deutschland] mit dem Staatenschlüssel 000 - außerhalb von Europa - umzusiedeln.

Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]

Dies betrifft auch alle sogenannten „Staatsangehörigen“ der [Bundesrepublik Deutschland/ Deutschland/ Germany], die einen Staatsangehörigkeitsausweis - offenkundig bekannt als „gelbe Urkunde“ – besitzen.

Die deutschen Völker haben sich international dazu bekannt, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgeht und sich die deutschen Völker an keinen Kampfhandlungen beteiligen, weder unmittelbar, noch mittelbar durch Finanzierungen. Die Ausnahme bildet die Verteidigung ihres eigenen Staatsterritoriums im Inland.

In diesem Zusammenhang ist es ein besonders schwerwiegender terroristischer Akt und Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, daß sich die privaten Firmen [Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/Germany] trotz jeglicher fehlender Rechtsgrundlage anmaßen, die administrative Regierung des Freistaat Preußen, auf dem Staatsterritorium des Freistaat Preußen, durch die Firma mit der angemeldeten Wortmarke [POLIZEI], welche ebenfalls keine gültige Betriebserlaubnis auf dem staatlichen Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen hat, zu verfolgen, zu nötigen, zu bedrohen, und der administrativen Regierung des Freistaat Preußen mit der Begründung der normativen Kraft des Faktischen vorsätzlich ihre internationale diplomatische Immunität provokatorisch zu verweigern, oder fremdes Staatseigentum den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen zu stehlen, wie die KFZ Kennzeichen des Freistaat Preußen oder Führerscheine des Freistaat Preußen, etc.

[Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.Mai 1949] ordnet nach herrschender Meinung und Rechtsprechung einen „Zwischenrang“ zwischen (Bundes-) Verfassungsrecht und einfachem Recht an. Dies hat zur Folge, dass bei einem Widerspruch zwischen allgemeinen Regeln des Völkerrechts und innerstaatlichem Recht letzteres zunächst völkerrechtskonform auszulegen ist oder, wenn dies nicht möglich ist, nicht angewendet werden kann, wegen Anwendungsvorrang der allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Das kollidierende innerstaatliche Recht ist indes als Besatzungsrecht bis zur abgeschlossenen Reorganisation des Freistaat Preußen für die Zwangsdeutschen, nach [Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949], nicht nichtig. Deutsche Behörden und Gerichte müssen ebenso wie der Gesetzgeber die allgemeinen Regeln des Völkerrecht von Amts wegen beachten. Ist in einem anhängigen Gerichtsverfahren streitig, ob eine allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist, und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt, hat das Gericht gemäß [Artikel 100 Absatz 2 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] die Frage dem [Bundesverfassungsgericht] vorzulegen. Auch dieses [Besatzungsrecht] ist den freien Staatsangehörigen vorsätzlich unter Personenstandfälschung der Schieds- und Ausnahmegerichte der privaten Firmen [Bund/ Bundesrepublik Deutschland Deutschland/Germany] verweigert worden!

Rechtsvorschriften ist die Geltung als Recht dann abzuerkennen, wenn sie fundamentalen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, sowie den elementaren Menschenrechten, so evident widersprechen und in ihnen ein offensichtlicher schwerwiegender Verstoß gegen die Grundgedanken der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zum Ausdruck kommt, dass der Richter, der sie anwenden, oder ihre Rechtsfolgen anerkennen wollte, Unrecht statt Recht sprechen würde. Solche „Rechts“- Vorschriften sind als extremes staatliches Unrecht auch nicht dadurch wirksam geworden, bzw. erlangen auch nicht lediglich dadurch die Qualität als Recht, dass sie über Jahre hin praktiziert worden sind, oder dass sich seinerzeit die Betroffenen mit Maßnahmen im Einzelfall abgefunden haben.

Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]

Denn einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt und das sich nur solange behaupten kann, wie der dafür verantwortliche Träger der Staatsmacht faktisch besteht, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird!

Der Freistaat Preußen hat Sie als oberstes Kontrollorgan der Genfer Konventionen für Staaten durch seine administrative Regierung wiederholt dringlichst aufzufordern, die Interessen des Freistaat Preußen als Vertragspartei, wegen der vorliegenden offenkundigen Völkerrechtverstöße zu vertreten.

Der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag hat mit Inkrafttreten des Rom-Statutes als seiner völkerrechtlichen Grundlage seit dem 1. Juli 2002 unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Der Artikel 8 des Rom-Statutes definiert im Absatz 2 Kriegsverbrechen, unter anderem als „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949“, als „schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche“, wozu unter anderem Verletzungen von wichtigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zählen, sowie für bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter als „schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949“. Der Internationale Strafgerichtshof wird aber hinsichtlich einer Strafverfolgung nur aktiv, wenn keine angemessene nationale Gerichtsbarkeit existiert oder diese nicht fähig und willens ist, die Strafverfolgung für die betreffenden Straftaten selbst auszuüben, wie es im vorliegenden Fall des Freistaat Preußen tatsächlich ist.

In Erwartung ihrer längst überfälligen Unterstützung, aus ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung, verbleiben wir mit souveränen Grüßen.

Gegeben zu Potsdam, Donnerstag, den 07. August 2014

administrative Regierung Freistaat Preußen

*Anne-Lorenz,
Gisela Heide
Gisela Heide
Gisela Heide*



Auswärtiges Amt Freistaat Preußen - Außenstelle -
Hüttenstraße 1 c, Lauchhammer-Ost [01979]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 2163 - 341 4432]

Auswärtiges Amt Freistaat Preußen

Öffentliche Bekanntmachungen

ICRC - Korrespondenz

Veröffentlicht am Freitag, 20. Juni 2014 13:36 |

administrative Regierung Freistaat Preußen

über Auswärtige\$ Amt Freistaat Preußen



Internationales Komitee vom Roten Kreuz IKRC

19 Avenue de la paix
CH 1202 Geneva

z. Hd. Herrn Dr. Jan Roemer/DC_JUR_OP/GVA/ICRC
Legal Advisor to the Operations

Telefon: +41 22 734 60 01
Fax: +41 22 733 20 57

& Herrn Knut Doermann

Betreff: Antwort auf Ihr Schreiben/Fax vom 03. Juni 2014

Sehr geehrter Dr. Roemer, sehr geehrter Herr Doermann,

vielen Dank für Ihre Empfangsbestätigung und Ihre Antwort auf unser Schreiben vom 23. Mai 2014! Leider hat uns Ihre Mail/Ihr Fax über Umwege erreicht, aufgrund bisher unbekannter Probleme. Hier ist nun die Antwort darauf:

Da sich der Freistaat Preußen - Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, Gliedstaat des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs, in legaler Rechtsfolge des Königreich Preußen, Staat Preußen, laut der Artikel 81 und 82 der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920, im Rahmen seiner Reorganisation, als Vertragspartei und Signatarstaat der Genfer Konventionen, Vertragspartei seit Erstunterzeichnung/Erstabschluss vom 22. August 1864 - auf seinem hoheitlichen Territorium nach 1945 immer noch im Besatzungsrecht des 2. Weltkrieges befindet (was übrigens vom Bundesverfassungsgericht 2012 bestätigt wurde), bisher während der legitimen Reorganisation unserer Bundesstaaten unser Staatsrecht und unsere Immunität jedoch von der NGO (Non Government Organisation) BRD/Deutschland/Germany und ihren Bediensteten (Personal mit Personalausweis) nicht gewährt wird (Verletzung der Grundrechte und Garantienpflicht nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949), vor allem aber besonders schwerwiegende Verletzungen nach der HLKO (u. a. der Artikel 46 & 47) vorliegen, benötigen wir dringend Ihre vertraglich zugesagte Vermittlung!

Sie haben uns mit Ihrem Schreiben mitgeteilt:

„Ihr Anliegen haben wir sorgfältig geprüft.

Bei den vier Genfer Abkommen von 1949 handelt es sich um völkerrechtlich verbindliche Normen und nicht um „freiwillige Selbstverpflichtungen.“ Es ist in erster Linie die Pflicht der Staatengemeinschaft, die Einhaltung dieser Normen durchzusetzen. Dies ergibt sich aus dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen. Dieser lautet:

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Aus diesem Grund können wir zu Ihrem Anliegen keine Stellung nehmen.“

Hierzu teilt Ihnen die administrative Regierung des Freistaat Preußen folgendes mit:

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen stellt zu Ihrem Bezug auf die IV Genfer Konvention von 1949 klar, dass ausdrücklich alle älteren Verträge ihre ausdrückliche Rechtswirksamkeit beibehalten, solange sie nicht durch die legitime Vertragspartei/ legitimer Rechtsnachfolger durch neuere Verträge ersetzt werden!

Der Freistaat Preußen hat noch keine neueren Verträge gezeichnet, deshalb entfalten alle Verträge seit 22. August 1984 weiterhin ihre volle Gültigkeit und Rechtswirkung. Der Freistaat Preußen besteht deshalb zu Recht auf die Einhaltung der bestehenden völkerrechtlichen Verträge! Deshalb hat er sich ja an die Schweiz als Depositar gewandt, der - entgegen dem Depositarstaat für Firmenrecht in Frankreich - das Kontrollorgan für echte Staaten ist.

Das niederrangige Firmenrecht lehnt der Freistaat Preußen ab und besteht auf sein international höherrangiges Staats- und Völkerrecht gegenüber Firmenrecht.

Die hohen Vertragsparteien, welche sich nach Artikel 1 verpflichtet haben, die völkerrechtlich verbindlichen Normen der Genfer Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, halten sich nicht an die Pflicht der Staatengemeinschaft, die Einhaltung dieser Normen der Genfer Abkommen durchzusetzen!

Ihnen, wertgeschätzte Damen und Herren der Internationalen Kommission des Roten Kreuz, obliegt es daher, sich Ihrem Auftrage der Vermittlung um die Einhaltung der Rechte nach den Normen der Genfer Abkommen mit den Vertragsparteien zu kümmern, dafür wurden Sie ausdrücklich eingesetzt!

Der Freistaat Preußen als Rechtsnachfolger des Königreich Preußen und des Deutschen Reichs, wie oben erklärt (ebenso im vorherigen Anschreiben an Sie), steht nach wie vor in den Rechten als Vertragspartei und fordert die Einhaltung dieser Rechte ein!

Die NGO BRD/Deutschland/Germany und deren Bedienstete (Personal mit Personalausweis) ist erst 1968 einseitig als NGO den Konventionsverträgen beigetreten.

Auch der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass die BRD nicht Deutschland, ist und Deutschland nicht der Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs ist!

Ebenso sprechen die vielen Urteile des Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag für sich, in denen aus den vorgenannten Gründen die NGO BRD/Deutschland/Germany so oft angezeigt wurde, dass der Strafgerichtshof in Den Haag bereits eine eigene Abteilung für die Bearbeitung dieser Fälle einrichten musste.

Weiterhin weißt sich die NGO BRD/Deutschland/Germany im Artikel 65 ihres Grundgesetzes als Firma mit Geschäftsbereichen, Geschäften und einer Geschäftsordnung aus:

Artikel 65

„Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.“

Die NGO BRD/Deutschland/Germany gibt sich weiterhin im internationalen Firmenverzeichnis von D&B als Firma/Corporation nach UCC-Recht aus:

https://www.upik.de/1a075e85b6f0a62735d2ad55fda66d26/upik_datensatz.cgi?view=1&senden=Weiter&id=24&crypt=ab7c739c77e9c4ed609cd9f797da7fd0&code=vcn65&senden=Weiter

Durch Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, wird klargestellt wer hier die Hoheitsrechte hat! Bei näherer Recherche stellt man also fest, dass die NGO BRD/Deutschland/Germany als Unterfirma der US-Corporation im UCC-Recht agiert!

Firmenrecht kann jedoch nicht über Staatsrecht stehen!

Die Bundesrepublik Deutschland war also seit ihrer Gründung niemals ein souveräner Staat, sie wurde z.B. von

Prof. Dr. Carlo Schmid, in einer Erklärung zur Aufgabe der Bearbeitung eines Grundgesetzes als **Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**, bezeichnet.

Dieses Grundgesetz wurde nicht als Verfassung entworfen und kann auch aus völkerrechtlichen Erwägungen - die im folgenden Zitat durch Prof. Dr. Carlo Schmid erläutert werden - keine sein, sondern stellt lediglich Alliiertenrecht dar:

„Was ist nun die Lage Deutschlands heute? Am 8. Mai 1945 hat die Deutsche Wehrmacht bedingungslos kapituliert. Die bedingungslose Kapitulation hatte Rechtswirkungen ausschließlich auf militärischem Gebiet. Die Kapitulationsurkunde, die damals unterzeichnet wurde, hat nicht etwa bedeutet, dass damit das Deutsche Volk durch legitimierte Vertreter zum Ausdruck bringen wollte, dass es als Staat nicht mehr existiert, sondern hatte lediglich die Bedeutung, dass den Alliierten das Recht nicht bestritten werden sollte, mit der Deutschen Wehrmacht nach Gutdünken zu verfahren. Das ist der Sinn der bedingungslosen Kapitulation und kein anderer.

.....

Nach Völkerrecht wird ein Staat nicht vernichtet, wenn seine Streitkräfte und er selbst militärisch niedergeworfen sind. Die Debellatio vernichtet für sich allein die Staatlichkeit nicht, sie gibt lediglich dem Sieger einen Rechtstitel auf Vernichtung der Staatlichkeit des Niedergeworfenen durch nachträgliche Akte. Der Sieger muss also von dem Zustand der Debellatio Gebrauch machen, wenn die Staatlichkeit des Besiegten vernichtet werden soll.

Hier gibt es nach Völkerrecht nur zwei praktische Möglichkeiten. Die eine ist die Annexion. Der Sieger muß das Gebiet des Besiegten annektieren, seinem Gebiet einstückeln. Geschieht dies, dann allerdings ist die Staatlichkeit vernichtet. Oder er muss zur sogenannten Subjugation schreiten, der Verknechtung des besiegten Volkes. Aber die Sieger haben nichts von dem getan. Sie haben in Potsdam ausdrücklich erklärt, erstens, dass kein Deutsches Gebiet im Wege der Annexion weggenommen werden soll, und zweitens, dass das Deutsche Volk nicht versklavt werden soll. Daraus ergibt sich, dass zum mindesten aus den Ereignissen von 1945 nicht der Schluss gezogen werden kann, dass Deutschland als staatliches Gebilde zu existieren aufgehört hat.

(Anmerkung der administrativen Regierung des Freistaat Preußen: Mit „Deutschland“ ist an dieser Stelle – und auch an den folgenden - das Deutsche Reich gemeint, unter dem Aspekt, dass der 1. Weltkrieg aufgrund des Versailler Zwangsdiktates noch nicht beendet war)

.... Desorganisation des Staatsapparats ist ... nicht die Vernichtung des Staates der Substanz nach.

.....

Diese Auffassung, dass die Existenz Deutschlands als Staat nicht vernichtet und dass es als Rechtssubjekt erhalten worden ist, ist heute weitgehend Gemeingut der Rechtswissenschaft, auch im Ausland. Deutschland existiert als staatliches Gebilde weiter. Es ist rechtsfähig, es ist aber nicht mehr geschäftsfähig, noch nicht geschäftsfähig. Die Gesamtstaatsgewalt wird zum mindesten auf bestimmten Sachgebieten durch die Besatzungsmächte, durch den Kontrollrat im ganzen und durch die Militärbefehlshaber in den einzelnen Zonen ausgeübt. Durch diese Treuhänderschaft von oben wird der Zusammenhang aufrechterhalten. Die Hoheitsgewalt in Deutschland ist also nicht untergegangen; sie hat lediglich den Träger gewechselt, indem sie in Treuhänderschaft übergegangen ist. Das Gebiet Deutschlands ist zwar weitgehend versehrt, aber der Substanz nach ist es erhalten geblieben, und auch das Deutsche Volk ist - und zwar als Staatsvolk - erhalten geblieben.

Gestatten Sie mir hier ein Wort zum "Staatsvolk". Es hat sich in dieser Hälfte Deutschlands ungemein vermehrt durch die Flüchtlinge, durch Millionen Menschen, die ausgetrieben wurden aus Heimaten, in denen ihre Vorfahren schon seit Jahrhunderten ansässig gewesen sind. Man sollte in der Welt nicht so rasch vergessen, was damit geschehen ist!

Denn wenn wir hier es zu schnell vergessen sollten, wenn wir dieses Wissen aus unserem Bewusstsein verdrängen sollten, könnte es geschehen, dass einige Generationen später das Verdrängte in böser Gestalt wieder aus dem Dunkel des Vergessens emporsteigen könnte!

....

Freilich wissen wir genau, dass die Austreibung von Bevölkerungen nicht von den Siegern dieses Krieges, sondern von den Nationalsozialisten erfunden worden ist und das, was bei uns geschah, lediglich das Zurückkommen des Bumerangs ist, der einst von hier ausgeworfen wurde. Trotzdem aber bleibt bestehen, dass, was nach dem Kriege geschehen ist, auch Unrecht ist!

Es gibt ein französisches Sprichwort. "On n'excuse pas le mal par le pire" "Man rechtfertigt das Böse nicht durch den Hinweis auf ein noch Böseres."

Damit, dass die drei Staatselemente erhalten geblieben sind, ist Deutschland als staatliche Wirklichkeit erhalten geblieben. Deutschland braucht nicht neu geschaffen zu werden. Es muss aber neu o r g a n i s i e r t werden. Diese Feststellung ist von einer rechtlichen Betrachtung aus unausweichlich.

....

Der Rechtszustand, in dem Deutschland sich befindet, wird aber noch durch folgendes charakterisiert: Die Alliierten halten Deutschland nicht nur auf Grund der Haager Landkriegsordnung besetzt. Darüber hinaus trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte inner Deutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf Deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen.

.....

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. Die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen.

.....

Aber kein Zweifel kann darüber bestehen, dass diese interventionistischen Maßnahmen der Besatzungsmächte vorläufig legal sind aus dem einen Grunde, dass das Deutsche Volk diesen Maßnahmen allgemein Gehorsam leistet. Es liegt hier ein Akt der Unterwerfung vor - drücken wir es doch aus, wie es ist -, eine Art von negativem Plebiszit, durch das das Deutsche Volk zum Ausdruck bringt, dass es für Zeit auf die Geltendmachung seiner Volkssouveränität zu verzichten bereit ist. Man sollte sich doch darüber klar sein, was Volkssouveränität heißt: nicht jede Möglichkeit, sich nach seinem Willen in mehr oder weniger Beschränkung einzurichten, sondern zur Volkssouveränität gehört, wenn das Wort einen Sinn haben soll, auch die Entschlossenheit, sie zu verteidigen und sich zu widersetzen, wenn sie angegriffen wird!

.....

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, dass sie die Ausübung der Deutschen Volkssouveränität blockiert haben. An und für sich ist die Volkssouveränität, in einem demokratischen Zeitalter zum mindesten, der

Substanz nach unvermeidbar und unverzichtbar. Ich glaube, sagen zu können, dass dies auch heute der Standpunkt der offiziellen amerikanischen Stellen ist. Aber man kann die Ausübung der Volkssouveränität ganz oder teilweise sperren. Das ist bei uns 1945 geschehen.

.....

Es gibt kein westdeutsches Staatsvolk und wird keines geben!

Das französische Verfassungswort: „La Nation une et indivisible“ / „Die eine und unteilbare Nation“ bedeutet nichts anderes, als daß die Volkssouveränität auch räumlich nicht teilbar ist. Nur das gesamte Deutsche Volk kann "volkssouverän" handeln, und nicht ein Partikel davon.

.....

Wenn man die Dokumente Nr. I und III liest, die die Militärbefehlshaber den Ministerpräsidenten übergeben haben, dann erkennt man, dass die Besatzungsmächte sich eine ganze Reihe von Sachgebieten und Befugnissen in eigener oder in konkurrierender Zuständigkeit vorbehalten haben. Es gibt fast mehr Einschränkungen der Deutschen Befugnisse in diesem Dokument Nr. I als Freigaben Deutscher Befugnisse!

Die erste Einschränkung ist, dass uns für das Grundgesetz bestimmte Inhalte auferlegt worden sind; weiter, dass wir das Grundgesetz, nachdem wir es hier beraten und beschlossen haben, den Besatzungsmächten zur Genehmigung werden vorlegen müssen. Dazu möchte ich sagen: Eine Verfassung, die ein anderer zu genehmigen hat, ist ein Stück Politik des Genehmigungsberechtigten, aber kein reiner Ausfluss der Volkssouveränität des Genehmigungspflichtigen!

Die zweite Einschränkung ist, dass uns entscheidende Staatsfunktionen versagt sind: Auswärtige Beziehungen, freie Ausübung der Wirtschaftspolitik; eine Reihe anderer Sachgebiete sind vorbehalten. Legislative, Exekutive und sogar die Gerichtsbarkeit sind gewissen Einschränkungen unterworfen.

Die dritte Einschränkung: Die Besatzungsmächte haben sich das Recht vorbehalten, im Falle von Notständen die Fülle der Gewalt wieder an sich zunehmen. Die Autonomie, die uns gewährt ist, soll also eine Autonomie auf Widerruf sein, wobei nach den bisherigen Texten die Besatzungsmächte es sind, die zu bestimmen haben, ob der Notstand eingetreten ist oder nicht.

Vierte Einschränkung: Verfassungsänderungen müssen genehmigt werden.

Also: Auch die jetzt freigegebene Schicht der ursprünglich voll gesperrten Deutschen Volkssouveränität ist nicht das Ganze, sondern nur ein Fragment. Daraus ergibt sich folgende praktische Konsequenz: Um einen Staat im Vollsinn zu organisieren, muss die Volkssouveränität sich in ihrer ganzen Fülleauswirken können. Wo nur eine fragmentarische Ausübung möglich ist, kann auch nur ein Staatsfragment organisiert werden. Mehr können wir nicht zuwege bringen, es sei denn, dass wir den Besatzungsmächten gegenüber - was aber eine ernste politische Entscheidung voraussetzen würde - Rechte geltend machen, die sie uns heute noch nicht einräumen wollen. Das müsste dann ihnen gegenüber eben durchgekämpft werden.

.....

Die Art und Weise, wie die Besatzungsmächte die Besatzungshoheit ausüben, bestimmt darüber, wie die Hoheitsbefugnisse auf Deutschem Boden verteilt sein sollen. Sie bestimmt auch darüber, was an den Grundrechten unserer Länderverfassungen effektiv und was nur Literatur ist. Diesem Besatzungsstatut gegenüber ist alles andere sekundär, solange man in Anerkennung seiner Wirklichkeit handelt. Nichts ist für diesen Zustand kennzeichnender als der Schluss-Satz in Dokument Nr. III, worin ausdrücklich gesagt ist, dass nach dem Beschluss des Parlamentarischen Rates und vor der Ratifikation dieses Beschlusses

in den Ländern die Besatzungsmächte das Besatzungsstatut verkünden werden, damit das Deutsche Volk weiß, in welchem Rahmen seine "Verfassung" gilt. Wenn man einen solchen Zustand nicht will, dann muss man dagegen handeln wollen.

Aber das wäre dann Sache des Deutschen Volkes selbst und nicht Sache staatlicher Organe, die ihre Akte jeweils vorhergenehmigen lassen müssen.

Damit glaube ich die Frage beantwortet zu haben, worum es sich bei unserem Tun denn eigentlich handelt. Wir haben unter Bestätigung der alliierten Vorbehalte das Grundgesetz zur Organisation der heute freigegebenen Hoheitsbefugnisse des Deutschen Volkes in einem Teile Deutschlands zu beraten und zu beschließen.

Wir haben nicht die Verfassung Deutschlands oder Westdeutschlands zu machen.

Wir haben keinen Staat zu errichten.

.....

Wenn man nun fragt, wo dann die Grenze gegenüber dem Voll-Staat, gegenüber der Vollverfassung liege: Nun, das ist eine Frage der praktischen Beurteilung im Einzelfall.

Über folgende Gesichtspunkte aber sollte Einigkeit erzielt werden können:

Erstens: Das Grundgesetz für das Staatsfragment muss gerade aus diesem seinen inneren Wesen heraus seine zeitliche Begrenzung in sich tragen.

Die künftige Vollverfassung Deutschlands darf nicht durch Abänderung des Grundgesetzes dieses Staatsfragments entstehen müssen, sondern muss originär entstehen können. Aber das setzt voraus, dass das Grundgesetz eine Bestimmung enthält, wonach es automatisch außer Kraft tritt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintreten wird. Nun, ich glaube, über diesen Zeitpunkt kann kein Zweifel bestehen: "an dem Tage, an dem eine vom Deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft tritt."

Zweitens: Für das Gebiet eines echten, vollen Staates ist charakteristisch, dass es geschlossen ist, dass also nichts hineinragen und nichts über seine Grenzen hinausragen kann. Bei einem Staatsfragment kann dies anders sein. Hier ist räumliches Offensein möglich. Das wird sich in unserer Arbeit in einem doppelten Sinne niederschlagen können und, wie ich glaube, auch müssen.

Dieses Grundgesetz muss eine Bestimmung enthalten, auf Grund derer jeder Teil Deutschen Staatsgebietes, der die Aufnahme wünscht, auch aufgenommen werden muss; wobei die Frage noch zu klären sein wird, wie dies geschehen soll und ob Bedingungen aufgestellt werden sollen. Ich glaube, man sollte die Aufnahme sowenig als möglich erschweren.

.....“

(aufgezeichnet in „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, Band 9, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Harald Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff. im Archiv des Bundestages stehen die Protokolle gebunden im Büro von Günther J. Weller)

Wie bereits im vorherigen Schreiben ausführlich dargestellt, ist der Freistaat Preußen mit dem sog. „Preußenschlag“ unter Vortäuschung falscher Tatsachen verfassungswidrig und völkerrechtswidrig usurpiert, annektiert und überlagert worden.

Die Einzelsouveräne der Deutschen Völker nehmen nun das ihnen so lange verwehrtete Recht in Anspruch, die Staatsangehörigkeiten der ursprünglichen Bundesstaaten/Gliedstaaten des Deutschen Reichs - durch Abstammungsurkunden belegt und durch Willenserklärungen geäußert - wieder anzunehmen, und ihren entgegengesetzten Willen zur (von Hitlers Gleichschaltungsgesetzen von 1933 und 1934, verfassungs- und völkerrechtswidrig verursachten und gleichgeschalteten) Staatsangehörigkeit „Deutsch/deutsch“ zu erklären!

Da der demokratische Freistaat Preußen am 20. Juli 1932 verfassungs- und völkerrechtswidrig durch Korruption, Usurpation, Annektion und Treuhänderschaft überlagert wurde, daher nicht Teilnehmer des 2. Weltkrieges war, gelten für ihn mit Beendigung der Reparationszahlungen für den ersten Weltkrieg im Oktober 2010, nicht die Bestimmungen des Alliiertenrechts!

Das **Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt** sprach dazu am 06. Januar 1947 Fall 61 als Urteil des Restitutionsgericht der französischen Besatzungsmacht, alle nach dem 21. März 1933 von Nazideutschland erlassenen Gesetze sind damit nichtig.

Es steht fest, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

Deshalb hätte der Freistaat Preußen am 23. Mai 1945 völkerrechtlich korrekt in seine volle staatliche Souveränität entlassen werden müssen, unter Rückgabe seines vollständigen Hoheitsgebiets, mindestens in seinen Grenzen des letzten völkerrechtlich souveränen Rechtstandes vor dem Preußenschlag am 20. Juli 1932, somit Rechtstand 18. Juli 1932 nach internationalem Recht, einschließlich aller seiner Vermögenswerte, und nachfolgend aller seiner Hoheitsgebiete seit Oktober 2010, für die restlichen Hoheitsgebiete des Freistaat Preußen, als offizieller Rechtsnachfolger des monarchischen Preußen.

Schutzanträge des Freistaat Preußen, zum Beispiel bei den British Forces Germany, wurden von den Besatzertruppen abgewiesen, mit der Begründung, dass deren Anwesenheit auf internationalen Verträgen basiert, und sie sich nicht um Angelegenheiten kümmern, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und deren Staatsangehörigen.

Das der Freistaat Preußen und seine Staatsangehörigen nicht zur Verwaltung der NGO BRD/Deutschland/Germany und Ihren Bediensteten (Personal mit Personalausweis) gehört, ja sogar völkerrechtlich über ihnen steht, und die Alliiertenstreitkräfte uns in ihrer Verantwortlichkeit zu schützen haben vor den Übergriffen und Verletzungen der BRD-Bediensteten gegenüber den Genfer Konventionsrechten, wird weiterhin ignoriert (siehe Antwortschreiben der BFG rechts).

Diese Verletzung von Völkerechten ist der Freistaat Preußen mit seinen Staatsangehörigen nicht länger bereit zu akzeptieren! Wenn jedoch die Alliierten Streitkräfte Ihrer Verantwortung den Menschen in den besetzten Gebieten gegenüber nicht nachkommen und diese deshalb keine Hilfe bekommen, sind Sie, wertgeschätzte Damen und Herren von der Internationalen Kommission des Roten Kreuz verpflichtet, bei diesen völkerrechtlichen Verstößen zu ermitteln und zu vermitteln!

Die absichtliche und vorsätzliche Behinderung der stets erlaubten Reorganisation des Freistaat Preußen, durch die rangniederen Behörden/Verwaltungen/etc. der vereinten Wirtschaftsgebiete mit Namen BRD/Deutschland/Germany, erfolgt vorsätzlich gegen den Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, und stellt besonders schwerwiegende Verstöße gegen das Potsdamer Abkommen dar, welches den deutschen Völkern zusicherte, es nicht zu versklaven, und nicht zu plündern.

Bereits mit ihrer am 14. August 1941 auf dem Atlantik abgegebenen Erklärung wiesen US-Präsident Franklin Delano Roosevelt und der britische Premierminister Winston Churchill der Nachkriegsgeschichte die Richtung:

1. *Ihre Länder streben keine Bereicherung an, weder in territorialer noch in anderer Hinsicht.*
2. *Sie wünschen keine territorialen Veränderungen, die nicht im Einklang mit dem Willen der betreffenden Völker stehen.*
3. *Sie achten das Recht sämtlicher Völker, jene Regierungsform zu wählen, unter der sie leben wollen. Sie wünschen, dass die Souveränität und die Eigen-Verwaltung jenen zurückgegeben werden, denen sie gewaltsam entrissen wurden.*
4. *Sie sind bestrebt, mit Rücksicht auf bestehende Verpflichtungen dahin zu wirken, dass alle Staaten, ob groß oder klein, ob Sieger oder Besiegte, gleichermaßen Zutritt zum Handel und zu den Rohstoffen der Welt erhalten, um zu wirtschaftlichem Wohlstand zu gelangen.*

Die administrative Regierung des Freistaat Preußen weist darauf hin, dass Interventionsmaßnahmen, insbesondere Plünderungen des preußischen Staatsvermögens durch von Alliierte beauftragte Finanzämter (anhand der SIC-Nr. gelistet bei der US-Corporation) gegenüber den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen, entgegen HLKO-Recht bis heute vorsätzlich, bis hin zur völligen Existenzvernichtung, durchgeführt werden.

Zu den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten gelten, gehört die Verpflichtung für die Unterzeichnerstaaten, für die weitest mögliche Verbreitung des Wissens über die Genfer Konventionen sowohl bei den bewaffneten Streitkräften als auch bei der Zivilbevölkerung zu sorgen (Artikel 47, 48, 127 beziehungsweise 144 der Genfer Abkommen I, II, III beziehungsweise IV, sowie Artikel 83 und 19 beziehungsweise 7 der Zusatzprotokolle I, II beziehungsweise III). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, durch geeignete nationale Gesetze schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Strafe zu stellen (Artikel 49, 50, 129 beziehungsweise 146 der Genfer Abkommen I, II, III beziehungsweise IV sowie Artikel 86 des Zusatzprotokolls I).

Diese vorgenannten Bestimmungen umzusetzen fordert der Freistaat Preußen als Vertragspartei von den einseitig beigetretenen Nichtregierungsorganisationen, sich Bundesrepublik Deutschland/ Deutschland/Germany nennend, die unter Verletzung aller Konventionsrechte das staatliche Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen völkerrechtswidrig seit 23. Mai 1945 auf Anordnung der Alliierten des 2. Weltkriegs besetzen, und die unter Verstoß der Genfer Konventionen die oben genannten Schulungen verweigern, das Genfer Konventionsrecht leugnen, und auch die angebotenen Schulungen durch die legitimen Vertreter des Freistaat Preußen verweigern, die der Freistaat Preußen im Rahmen der internationalen Verpflichtungen als Vertragspartei der Genfer Konventionen anbietet.

Deshalb hat der Freistaat Preußen Sie, als oberstes Kontrollorgan der Genfer Konventionen für Staaten, durch die administrative Regierung des Freistaat Preußen aufgefordert, und nun ausdrücklich aufzufordern, die Interessen des Freistaat Preußen als Vertragspartei sofort und unverzüglich zu vertreten, und gegen die vorliegenden Völkerrechtsverstöße zu ermitteln und zu vermitteln.

Die nach dem Genfer Abkommen geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Respekt

ihrer Person, Ehre, familiären Bindungen, ihrer religiösen Überzeugungen und Gebräuche, und ihrer sonstigen Gewohnheiten. Sie sind ohne jeden Unterschied unter allen Umständen menschlich zu behandeln und vor Gewalt, Bedrohung, Beleidigung, Erniedrigung und öffentlicher Neugier zu schützen. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, für die Bevölkerung des besetzten Gebiets die Versorgung mit Nahrung und medizinischen Artikeln sicherzustellen und hat, wenn sie sich dazu außerstande sieht, Hilfslieferungen zuzulassen (Artikel 55 und 59).

Wie schon im Schriftsatz vom 23. Mai 2014 ausführlich dargestellt, wird die Grundversorgung der preußischen Staatsangehörigen nach HLKO weiterhin vorsätzlich verweigert. Deshalb hat die administrative Regierung des Freistaat Preußen Sie ausdrücklich aufzufordern, die Versorgung und den Schutz der preußischen Staatsangehörigen zu gewährleisten und durchzusetzen. Da den anderen internationalen Kriegsgefangenen, Vertriebenen, Flüchtlingen und Asylanten auf dem Territorium des Freistaat Preußen diese Versorgung und der Schutz gewährleistet werden, ist es hier sehr befremdlich, warum diese den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen nicht gewährt werden. Dieses entspricht nicht dem Gebot der allgemeinen Gleichbehandlung.

Aufgrund aller vorher genannten Punkte richten wir deshalb erneut unseren Appell an Sie, verehrte Damen und Herren des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, und bitten Sie um die sofortige und unverzügliche Einrichtung einer Kontroll- und Untersuchungskommission, zwecks Einleitung von Hilfemaßnahmen und der Entsendung von Delegierten. Wir bitten nach internationalem Recht um klärende Abhilfe innerhalb von 72 Stunden. Zur Einsicht bisheriger erfolgter Anordnungen, Beschlüsse und internationaler Bekanntmachungen, verweisen wir auf die Veröffentlichungen des Auswärtigen Amt des Freistaat Preußen, auf unsere Weltnetzseite: www.freistaat-preussen.org

Anlagen: 3 Muster (1 Staatsangehörigkeitsausweis, 2 Heimatschein, 1 Führerschein)
1 Muster Polizeikräfte (Abzeichen, Marken und Beschriftung der Fahrzeuge)
1 Not-Beschluß vom 07. Juni 2014 (Hoheitszeichen und Staatenschlüssel)

Gegeben zu Potsdam, Dienstag, den 18. Juni 2014

Mit souveränen Grüßen


Administrative Regierung des Freistaat Preußen

Bevollmächtigter Thomas Mann

Muster: Staatsangehörigkeitsausweis

Muster

Freistaat Preußen



Staatsangehörigkeitsausweis
für Deutsche im Ausland

Nr. _____

geboren am _____ in _____

besitzt die Staatsangehörigkeit Freistaat Preußen.

Ergeben zu _____ 20__


administrative Regierung Freistaat Preußen

Stamm- und Hausnummer

Muster: Heimatschein (Vorderseite)

Muster

Freistaat Preußen



Heimatschein
für den Heimatsort im Ausland

Nr. _____

geboren am _____ in _____

besitzt die Staatsangehörigkeit Freistaat Preußen.

Diese Bescheinigung gilt bis zum _____ 20__

Ergeben zu _____ 20__

administrative Regierung Freistaat Preußen

(Heimatsort des Ausweises)

(*) Die Bescheinigung ist für Ausländer, die in einem auswärtigen Heimatsort wohnen, ausgestellt zu werden.

Stamm- und Hausnummer

Muster: Heimatschein (Rückseite)

Personendaten

Geburtsdatum:
Geburtsort:
Haaufarbe:
Größe:
Besondere Kennzeichen:

Lichtbildnachweis

Personennummer:
Geburtsname:
Geburtsdatum:
Muttername:
Geburtsort:
Muttername:
Geburtsdatum:
Muttername:
Geburtsort:
Muttername:

Adressen zum Wohnsitz / Aktuelle Anschrift:

Provinz:
Distrikt: Ort:
Straße: Nr.

Eintragungen anderer Staaten

Muster

Muster: Führerschein (Außenseite)



Muster: Führerschein (Innenseite)



**Auswärtiges Amt Freistaat Preußen, - Zentralverwaltung -
Theaterplatz 1b [53177] Bonn**

Fax: +49-0228- 631967

**bei Fragen wenden Sie sich bitte an einen Vertreter in Ihrer Provinz
[\(Provinzen\)](#)**



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Auswärtiges Amt Freistaat Preußen



Internationales Komitee vom Roten Kreuz IKRK

19 Avenue de la paix
CH 1202 Geneva

Telefon: +41 22 734 60 01
Fax: +41 22 733 20 57

Betreff: Dringendste Einforderung vertragsparteilich garantierter Rechte des Freistaat Preußen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit meldet sich der Freistaat Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, Gliedstaat des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs, in legaler Rechtsfolge des Königreich Preußen, Staat Preußen, laut der Artikel 81 und 82 der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920, im Rahmen seiner Reorganisation, als Vertragspartei und Signatarstaat der Genfer Konventionen, Vertragspartei seit Erstunterzeichnung/Erstabkommen vom 22. August 1864.

Mit der Abdankungsurkunde des deutschen Kaisers und König von Preußen, vom 28. November 1918, wurden mit dem Souveränitätswechsel den Inhabern der tatsächlichen Gewalt durch die verfassungsgebende preußische Landesversammlung - als rechtmäßige Inhaberin der gesetzgeberischen und vollziehenden Staatsgewalt - die Rechte des Königs, auf das Staatsministerium übertragen, laut Artikel 82 der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920. Aus dieser Übertragung der Rechte des deutschen Kaisers und König von Preußen, ergibt sich das hoheitliche Recht des Staatsministeriums des Freistaat Preußen zur Neuordnung des Deutschen Reichs. Deshalb vertritt der Freistaat Preußen oberhoheitlich auch die Interessen des Volks der Sachsen, Vertragspartei der Genfer Konventionen seit dem 25. Oktober 1866, und des Volks der Bayern, Vertragspartei der Genfer Konventionen seit dem 30. Juni 1866. Der Freistaat Preußen macht diese Rechte ebenfalls geltend für die Vertragsparteien der Genfer Konventionen Baden, Hessen und Württemberg, sowie für den 1871 gegründeten Staatenbund Deutsches Reich mit seinen Bundesstaaten, als Vertragspartei der Genfer Konventionen, mit Unterzeichnung und Ratifizierung am 12. Juni 1906.

Deshalb nimmt, hiermit ausdrücklich erklärt, der Freistaat Preußen seine Rechte zur Neuordnung des Deutschen Reichs durch die administrative Regierung - stellvertretend für das sich in Reorganisation befindliche Staatsministerium - wahr, und beruft sich darauf, bei seinen Ansprüchen als Vertragspartei, dass alle alten Vertragsfassungen der ursprünglichen Vertragsparteien/Vertragsstaaten so lange in Kraft bleiben, bis alle Vertragsparteien/Vertragsstaaten eine neuere Version der Genfer Konvention unterzeichnet haben.

Der Freistaat Preußen stellt ausdrücklich klar, daß er nicht Kriegsteilnehmer des 2. Weltkriegs war. Unabhängig davon wurde und am 23. Mai 1945, mit der Kapitulation der Regierung Dönitz, die völkerrechtswidrige Usurpation und Okkupation/Annektion des Freistaat Preußen weiterhin aufrecht erhalten.

Es wird weiterhin klar gestellt, dass das 3. Reich auf dem staatlichen Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen zu keinem Zeitpunkt völkerrechtlich legal bestanden hat, da nicht nur der sogenannte Preußenschlag vom 20. Juli 1932 durch Franz von Papen völkerrechtswidrig war, sondern der rechtmäßige preußische Ministerpräsident Otto Braun am 25. März 1933 ebenfalls völkerrechtswidrig zum Amtsverzicht gezwungen wurde, und ebenso formal rechtsungültig die Ernennung Hermann Göring's zu Otto Braun's Amtsnachfolger – durch Adolf Hitler – erfolgte. Das **Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt** sprach dazu am 06. Januar 1947 Fall 61 als Urteil des Restitutionsgericht der französischen Besatzungsmacht, alle nach dem 21. März 1933 von Nazideutschland erlassenen Gesetze sind damit nichtig.

Seite 3 von 11

Es steht fest, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

Deshalb hätte der Freistaat Preußen am 23. Mai 1945 völkerrechtlich korrekt in seine volle staatliche Souveränität entlassen werden müssen, unter Rückgabe seines vollständigen Hoheitsgebiets, mindestens in seinen Grenzen des letzten völkerrechtlich souveränen Rechtstandes vor dem Preußenschlag am 20. Juli 1932, somit Rechtstand 18. Juli 1932 nach internationalem Recht, einschließlich aller seiner Vermögenswerte, und nachfolgend aller seiner Hoheitsgebiete seit Oktober 2010, für die restlichen Hoheitsgebiete des Freistaat Preußen, als offizieller Rechtnachfolger des monarchischen Preußen.

Der Freistaat Preußen, in legaler Rechtsfolge als Vertragspartei und Signatarstaat der Genfer Konventionen und völkerrechtlicher Verträge, zeigt hiermit Ihnen, dem Depositarstaat der Genfer Konventionen, über Ihr Kontrollorgan des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz an, dass schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, durchgeführt auf dem hoheitlichen Staatsterritorium des Freistaat Preußen, durch die von den Alliierten des 2. Weltkriegs eingesetzten rangniederen Behörden/Verwaltungen/etc. der vereinten Wirtschaftsgebiete mit Namen BRD/Deutschland/Germany, eine direkte Bedrohung des Weltfriedens darstellen, welche absichtlich die Reorganisation der Gliedstaaten des Deutschen Reichs behindern, die zum - längst fälligen - Abschluß eines Friedensvertrages mit dem Deutschen Reich führen sollen.

Die absichtliche und vorsätzliche Behinderung der stets erlaubten Reorganisation des Freistaat Preußen, durch die rangniederen Behörden/Verwaltungen/etc. der vereinten Wirtschaftsgebiete mit Namen BRD/Deutschland/Germany, erfolgt vorsätzlich gegen den Artikel 25 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, und stellt besonders schwerwiegende Verstöße gegen das Potsdamer Abkommen dar, welches den deutschen Völkern zusicherte, es nicht zu versklaven, und nicht zu plündern.

Zu den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten gelten, gehört die Verpflichtung für die Unterzeichnerstaaten, für die weitest mögliche Verbreitung des Wissens über die Genfer Konventionen sowohl bei den bewaffneten Streitkräften als auch bei der Zivilbevölkerung zu sorgen (Artikel 47, 48, 127 beziehungsweise 144 der Genfer Abkommen I, II, III beziehungsweise IV, sowie Artikel 83 und 19 beziehungsweise 7 der Zusatzprotokolle I, II beziehungsweise III). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, durch geeignete nationale Gesetze schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Strafe zu stellen (Artikel 49, 50, 129 beziehungsweise 146 der Genfer Abkommen I, II, III beziehungsweise IV sowie Artikel 86 des Zusatzprotokolls I). Diese vorgenannten Bestimmungen umzusetzen fordert der Freistaat Preußen als Vertragspartei von den einseitig beigetretenen Nichtregierungsorganisationen, sich Bundesrepublik Deutschland/Deutschland/ Germany nennend, die unter Verletzung aller Konventionsrechte das staatliche Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen völkerrechtswidrig seit 23. Mai 1945 auf Anordnung der Alliierten des 2. Weltkriegs besetzen, und die unter Verstoß der Genfer Konventionen die oben genannten Schulungen verweigern, das Genfer Konventionsrecht leugnen, und auch die angebotenen Schulungen durch die legitimen Vertreter des Freistaat Preußen verweigern, die der Freistaat Preußen im Rahmen der internationalen Verpflichtungen als Vertragspartei der Genfer Konventionen anbietet.

Seite 4 von 11

Deshalb hat der Freistaat Preußen Sie, verehrte Damen und Herren des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, als oberstes Kontrollorgan der Genfer Konventionen für Staaten, durch die administrative Regierung des Freistaat Preußen aufzufordern, die Interessen des Freistaat Preußen als Vertragspartei zu vertreten.

Die nach dem Genfer Abkommen geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Respekt ihrer Person, Ehre, familiären Bindungen, ihrer religiösen Überzeugungen und Gebräuche, und ihrer sonstigen Gewohnheiten. Sie sind ohne jeden Unterschied unter allen Umständen menschlich zu behandeln und vor Gewalt, Bedrohung, Beleidigung, Erniedrigung und öffentlicher Neugier zu schützen. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, für die Bevölkerung des besetzten Gebiets die Versorgung mit Nahrung und medizinischen Artikeln sicherzustellen und hat, wenn sie sich dazu außerstande sieht, Hilfslieferungen zuzulassen (Artikel 55 und 59).

Da die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen - entgegen der Genfer Konventionen - von der BRD/Deutschland /Germany geplündert, bedroht, mißhandelt, beraubt, ja sogar geraubt und in Gefängnisse gesperrt werden, unter Zwang medikamentiert, psychiatrisiert, zwangsenteignet und zwangsvertrieben werden, und sogar auch Kinder geraubt werden, fordern wir als Vertragspartei der Genfer Konventionen Sie, das internationale Komitee vom roten Kreuz, als oberstes Kontrollorgan für Staaten auf, die Rechte des Freistaat Preußen als Vertragspartei der Genfer Konventionen gegenüber den Vertragsbrüchigen der Genfer Konventionen BRD/Deutschland/Germany, das vereinigte Königreich von Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und Rußland entsprechend zu kommunizieren und in die rechtlichen Schranken zu weisen, da sie als Alliierte, deren eingesetzte Nichtregierungsorganisationen, Selbstverwaltungen oder privaten Firmen nicht das Recht haben, sich seit 19. Oktober 2012 wieder über offiziell hier geltendes Staatsrecht des Freistaat Preußen hinweg zu setzen.

Da der Freistaat Preußen nicht am zweiten Weltkrieg teil genommen hat, gelten auch die Alliierten des 2. Weltkriegs auf dem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen, entsprechend dem Artikel 25 des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, als Bewohner, die sich dem hier vorhandenem ranghöheren Staatsrecht des Freistaat Preußen, nach internationalem Recht unterzuordnen haben.

Da der Frieden für die Beendigung des ersten Weltkriegs bereits am 19. Oktober 2012 unilateral vom Freistaat Preußen über das Auswärtige Amt des Freistaat Preußen erklärt wurde, ist der Kriegszustand nach Verstreichen der internationalen Wartefristen ordnungsgemäß beendet, da kein Staat einen Einwand dagegen erhoben hat, und mit Bezahlung der letzten Rate des Versaillers Zwangsdiktats im Oktober 2010, zum ersten Weltkrieg keine Forderungen mehr bestehen, und gegenüber dem Freistaat Preußen auch nicht geltend gemacht wurden. Die Benutzung der Hoheitszeichen des Freistaat Preußen ist den Einrichtungen der BRD/Deutschland/Germany deshalb ausdrücklich verboten und in jeglicher Form untersagt. Hoheitszeichen, Schriftsätze, Vordrucke, Siegel, Gesetze, Verordnungen, etc. dürfen nur vom Freistaat Preußen und seinen legitim vereidigten und bestellten Staatsdienern zweckgebunden, für die in der Bestallung durch den Freistaat Preußen zugewiesenen Tätigkeiten, verwendet werden. Alle Staaten sind darüber zu informieren und alle Behörden/Zollbehörden sind aufzufordern, sofort und unverzüglich die international gesicherten Rechte des Freistaat Preußen mit seinen Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 zu respektieren, da die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen an den Grenzen durch die Zollangehörigen sowohl im In-, als auch im Ausland, derzeit bei Vorlage des Heimatscheins während der Grenzkontrollen,

administrativen Regierung Freistaat Preußen
- Außenstelle - · Frankenstraße 28 A · Luckenwalde [14943]
Fernkopie [FAX] über: [+49 - 3371 - 405108]

vorsätzlich diskreditiert, diskriminiert, genötigt, und bedroht werden, mit der Argumentation das die vorgelegten Dokumente des Freistaat Preußen nicht gültig sind, und eine Vorlage der Ausweise der BRD/Deutschland/Germany unter Personenstands fälschung gefordert werden. Niemand der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen darf gegen seinen Willen gezwungen werden, einer politischen Vereinigung, oder anderen privaten Vereinigungen/Organisationen angehören zu müssen. Ebenso ist es nach internationalem Staatsvölkerrecht verboten, die Staatsangehörigkeit willkürlich aus politischen, rassischen, oder religiösen Gründen zu entziehen.

Damit es im grenzüberschreitenden Verkehr und Zollverkehr zu keinen weiteren Missverständnissen kommt, sind allen Staaten und Ländern die in der Anlage befindlichen Muster zur Information und Schulung zugänglich zu machen, um den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen ihre damit verbundenen Souveränitätsrechte und Völkerrechte zu garantieren. Die Reorganisation des Freistaat Preußen schreibt in seiner Gesetzgebung vor, dass für das Inland Staatsangehörigkeitsausweise zu erstellen sind und für den Reiseverkehr in das Ausland Heimatscheine. Im Inland des Freistaat Preußen besteht ausdrücklich keine Ausweispflicht für die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen. Abweichend, in rechtfertigendem Notstand, ist auf Wunsch der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen ein Beschluß durch die administrative Regierung des Freistaat Preußen ungesetzt worden, die Rückseite des Heimatscheins - im oberen Teil – mit einen amtlichen Lichtbildausweis des Freistaat Preußen zu versehen. Der untere Teil der Rückseite des Heimatscheins bleibt den Eintragungen und Vermerken anderer Staaten vorbehalten.

Wichtige Bestimmungen

Gemeinsamer Artikel 3

Der Text des Artikels 3 (engl. *common article 3*), der sich mit identischem Wortlaut in allen vier Konventionen findet, lautet:

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. **Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen**, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, **sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden**, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jedenorts verboten:

a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;

b. Gefangennahme von Geiseln;

c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. *Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.*

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Seite 6 von 11

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich anderseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Der in Punkt 1 dieses Artikels genannte Grundsatz verdeutlicht für sich allein betrachtet zum einen den gemeinsamen Geist der vier Konventionen. Er lässt sich in diesem Sinne kurz zu „*Sei menschlich auch im Kriege!*“ zusammenfassen. Aus juristischer Sicht stellt der Artikel 3 jedoch vor allem den Minimalkonsens an humanitärer Verpflichtung für nicht-internationale bewaffnete Konflikte dar, wie aus dem ersten Satz des Artikels deutlich wird. Bis zur Verabschiedung des Zusatzprotokolls II war dieser Artikel damit die einzige Regelung in den Genfer Konventionen, die sich explizit auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte bezog. Der Artikel 3 wurde deshalb teilweise als „Mini-Konvention“ oder „Konvention in der Konvention“ angesehen. Er gilt in einem nicht-internationalen Konflikt auch für nichtstaatliche Konfliktparteien wie beispielsweise Befreiungsbewegungen, die aufgrund der Konzeption der Genfer Konventionen als völkerrechtliche Verträge nicht Vertragspartei sein können. Darüber hinaus verpflichtet der Artikel 3 auch Staaten zu gewissen Mindeststandards im Umgang mit ihren Staatsbürgern im Fall eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Er berührt damit einen Rechtsbereich, der traditionell allein durch nationales Recht reguliert war.

Besonders die vorweg genannten Punkte a, b, c, d werden ganz vorsätzlich von dem Personal der BRD/Deutschland/Germany Verwaltungen gegen die preußische Zivilbevölkerung angewandt. Diese Firmen, insbesondere Finanzämter und auch Polizei, sind in der Regel Unterfirmen, die im Auftrag der US Corporation illegal und außerhalb des Genfer Konventionsrechts mittels Personenstands-fälschungen und Verweigerung des rechtlichen Gehörs handelsrechtlich agieren!

Die Genfer Konventionen sind für sich allein betrachtet freiwillige Selbstverpflichtungen der Unterzeichnerstaaten und enthalten keine Festlegungen zu Sanktionen für Verletzungen. Die Abkommen enthalten jedoch eine Verpflichtung, schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Strafe zu stellen. Verletzungen der Genfer Konventionen und anderer Regeln des humanitären Völkerrechts sind in Deutschland beispielsweise durch das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch strafbar. Der Artikel 25 des Grundgesetzes integriert zudem „die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes“ in das Bundesrecht und gibt ihm Vorrang vor den nationalen Gesetzen.

Genau diese Tatsache wird von den Nichtregierungsorganisationen BRD/Deutschland/Germany, die über keine staatliche Gesetzgebung verfügen, immer wieder bestritten und geleugnet und selbst in der Politik auf öffentliche Anfragen geleugnet.

Danach haben diese NGO's (Non Government Organisation's) ihren Dienst auf den obersten Souverän, dem Staat Freistaat Preußen, der als Staat Vertragspartei ist, geleistet. Durch die vorsätzlich den Bediensteten der BRD/Deutschland/Germany verweigerten Schulungen, haben diese keinen Kenntnisstand der tatsächlichen Rechtslage und werden zu Straftaten angestiftet. So werden den preußischen Staatsangehörigen absichtlich Sozialleistungen verweigert und sie werden unter illegale Sanktionierungen gestellt, ohne daß es dafür eine staatliche, gesetzliche Grundlage gibt.

Außerdem werden die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen regelmäßig zwangsweise, vorsätzlich von Schieds- und Ausnahmegerichten verurteilt, zwangsvorgeführt, oder mittels Zwangsvollstreckungen geplündert, oder zu eidesstattlichen Versicherungen unter Erpressung langer Haftstrafen gezwungen, ohne jedoch auf geltende Rechtgrundlagen zu achten. Diese politisch motivierten Zwangsmaßnahmen sollen dazu dienen, die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen bei ihren Geschäftspartnern und dem sozialen Umfeld zu diskreditieren, um ihnen so durch vollzogenen Rufmord, jegliche Existenzgrundlage zu entziehen.

Bei Anordnungen auf Strafverfolgung dieser Straftäter durch die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen, als oberster Souverän nach Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, bei den Schieds- und Ausnahmegerichten der BRD/Deutschland/Germany, werden diese Strafverfahren grundsätzlich ignoriert und oft nicht bearbeitet. Stattdessen werden gegen die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen durch diese Firmen in gegenseitiger Absprache künstlich erzeugte Anschuldigungen konstruiert, die darauf abzielen, diese unbequemen Menschen in Justizvollzugsanstalten oder in der Psychiatrie verschwinden zu lassen. Selbst der so genannte Verfassungsschutz der BRD/Deutschland/Germany konstruiert Maßnahmen aus niederen Beweggründen, unter Verstoß gegen jegliche Grundlagen der Genfer Konventionsrechte, welche versuchen die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen als „Reichsbürger“ zu diskreditieren und zu diskriminieren. Die Mitarbeiter des öffentlichen Dienst werden gezielt mit vorsätzlich falschen Angaben geschult, einschließlich diskriminierenden Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen, wie Verweigerung des rechtlichen Gehörs, Ignoranz, Unterlassung der Bearbeitung von Schriftsätzen – unter anderem Eingaben zur Strafverfolgung. Hierbei wenden die Bediensteten der BRD/Deutschland/Germany unter Täuschung im Rechtverkehr ein fiktives, nicht vorhandenes Hausrecht an, und lassen in diesem Zuge die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen durch den privaten Wach- und Schließdienst (mit der Bezeichnung/Wortmarke POLIZEI) entfernen. Die POLIZEI leistet für die öffentlichen Einrichtungen und deren Angestellte Täterschutz, handelt somit gegen ihren Diensteid, und handelt damit gegen ihren Auftrag, die Zivilbevölkerung zu schützen.

Rechtliche Grundlagen für die Strafbarkeit von Verstößen sind dabei insbesondere Artikel 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie Artikel 64 des Strafgesetzbuches. In der DDR regelte der Paragraph 93 des Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen und der Paragraph 84 einen entsprechenden Ausschluss der Verjährung. Die ebenfalls in den Abkommen enthaltene Verpflichtung, das Wissen über die Inhalte der Konventionen zu verbreiten, wird als Verbreitungsarbeit bezeichnet und in der Regel von den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften übernommen. Sowohl die Strafbewehrung auf nationaler Ebene als auch die Aufklärung einer möglichst breiten Öffentlichkeit durch die Verbreitungsarbeit werden vom IKRK als notwendige Maßnahmen zur Steigerung der Durchsetzbarkeit und Akzeptanz der Abkommen angesehen.

Zur Untersuchung von Vorwürfen zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Genfer Konventionen und das Zusatzprotokoll I besteht seit 1991 die auf Artikel 90 des Zusatzprotokolls beruhende Internationale humanitäre Ermittlungskommission als ständige Einrichtung. Sie hat jedoch rein investigative Kompetenzen und keine Befugnisse zur juristischen Verfolgung von Staaten oder Individuen. Der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag hat mit Inkrafttreten des Rom-Statutes als seiner völkerrechtlichen Grundlage seit dem 1. Juli 2002 unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Der Artikel 8 des Rom-Statutes definiert im Absatz 2 Kriegsverbrechen unter anderem als „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949“, als „schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden

Seite 8 von 11

Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche“, wozu unter anderem Verletzungen von wichtigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zählen, sowie für bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter als „schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949“.

Der Internationale Strafgerichtshof wird aber hinsichtlich einer Strafverfolgung nur aktiv, wenn keine angemessene nationale Gerichtsbarkeit existiert oder diese nicht fähig und willens ist, die Strafverfolgung für die betreffenden Straftaten selbst auszuüben. Aus verschiedenen Gründen wird der Internationale Strafgerichtshof jedoch von einer Reihe von Ländern nicht anerkannt. Hierzu zählen unter anderem die USA, Russland, die Volksrepublik China, Indien, Pakistan und Israel.

Auch hier haben die preußischen Staatsangehörigen vergeblich versucht zu ihrem Recht zu gelangen. Gerade die Alliierten des 2. Weltkriegs sind hauptsächlich dafür verantwortlich, daß die Genfer Konventionsrechte den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen auf ihrem Hoheitsgebiet, von den durch die Alliierten völkerrechtswidrig eingesetzten Verwaltungen, sich BRD/Deutschland/Germany nennend, verweigert werden. Diese von den Alliierten eingesetzten Verwaltungen, sich nennend BRD/Deutschland/Germany, handeln wiederum eigenmächtig unter Rechtbeugung des Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, und gegen die Alliierten Befehle der Alliierten Hohen Kommission, welche nicht in den öffentlichen Einrichtungen ausliegen. Auch die Schulungen der Genfer Konventionsrechte durch die entsprechenden Gremien, wurden auf Nachfrage nicht vorgenommen. Dies stellt einen eindeutigen Vertragsbruch gegen die Genfer Konventionen dar, da sich Deutschland dazu verpflichtet hat durch einseitigen Beitritt als Nicht-Regierungs-Organisation 1968, die Genfer Konventionsrechte anzuerkennen und umzusetzen.

Die Geschäftsführerin der Nicht-Regierungs-Organisation BRD – Frau Dr. Angela Merkel - ließ öffentlich, u.a. in den ZDF Nachrichten, verkünden, dass die BRD offiziell als Rechtsnachfolgerin des 3. Reichs gilt. Damit wurde von ihr öffentlich bekannt gegeben, dass die BRD auf dem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen keine Hoheitsrechte hat. Es lässt sich daraus ableiten, dass es sich hierbei um ein anderes fremdes Hoheitsgebiet handeln muß. Das von den Alliierten festgelegte artifizielle Rechtsgebilde mit Namen „Deutschland“, ist laut Statistischem Bundesamt mit keinem Staatsangehörigkeitsschlüssel ausgewiesen. Damit wird klaggestellt, dass von diesem Gebilde (mit den Zahlenschlüssel 000) keine hoheitlichen Rechte abgeleitet werden dürfen. Somit wurde vor dem Hintergrund eines - bis heute ausstehenden aber fälligen – abzuschließenden Friedensvertrages sicher gestellt, das ausschließlich der Freistaat Preußen auf seinem Hoheitsgebiet selbst der oberste Souverän, und somit der Herrscher seiner uneinschränkbar, unverjährbar, und unverpfändbar Hoheitsrechte und Staatsrechte bleibt. Deshalb besteht der Freistaat Preußen, als Rechtsnachfolger des monarchischen Preußen, ausdrücklich auf seine Rechte als Vertragspartei der Genfer Konventionen, Gründungsmitglied seit dem ersten Vertrag vom 22. August 1864.

Mit Kapitulation der Wehrmacht vom 23. Mai 1945, waren alle am Krieg Beteiligten Parteien verpflichtet, dem Freistaat Preußen die Rückgabe der vollen Souveränitätsrechte und Hoheitsrechte des Freistaat Preußen zu gewähren und zu respektieren, und auch die Rückgabe des hoheitlichen Staatsgebiets mindestens im Rechtstand des 18. Juli 1932 zu gewähren und zu respektieren, da der Freistaat Preußen – wie oben bereits erwähnt - aufgrund der Überlagerung nicht am 2. Weltkrieg teilgenommen hat.

Seite 9 von 11

Deshalb führen alle fortgesetzten völkerrechtswidrigen und illegalen Aktivitäten auf dem Hoheitsgebiet des Freistaat Preußen seit dem 23. Mai 1945, in der Konsequenz zu einer unverjährende Privathaftung, aller an den permanent fortgesetzten Straftaten Beteiligten und dazu gehörigen Staaten, da den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen – als Theil des deutschen Volks - sein gesamtes Staatsvermögen, Staatseigentum und Steuereinnahmen durch die von den Alliierten eingesetzten Privatfirmen BRD/Deutschland/Germany geplündert wurden, die Menschen genötigt wurden, entgegen dem Potsdamer Abkommen versklavt und zwangsenteignet und zwangsvertrieben wurden, und immer noch werden.

Der Morgenthau-Plan und der Marshall-Plan werden immer noch völkerrechtswidrig und illegal umgesetzt. Jegliche Aufforderungen an die Alliierten zur Unterlassung werden ignoriert. Den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen wird zeitgleich jegliche Hilfe, in den von den Alliierten zu verantwortenden Situationen einschließlich der Verweigerung von Opferhilfe- Schutzanträgen, vorsätzlich verweigert und ignoriert, unter klarem Verstoß gegen das Potsdamer Abkommen und anderen völkerrechtlichen Verträgen, die zwischen dem Freistaat Preußen in legaler Rechtsfolge mit anderen Staaten bestehen. Dies betrifft auch die vorsätzliche Ausgrenzung der Staatsangehörigen des Freistaat Preußen, durch willkürliche erpresserische Kündigungen derer Bankkonten, damit sie am Zahlungsverkehr nicht länger teilnehmen können, was zur Folge hat das sie damit bewusst unter Lebensbedingungen gesetzt werden, die dazu geeignet sind, die Existenz der Familien zu vernichten. Dies erfolgt auch in Zusammenarbeit von Finanzämtern mit Banken, daraus resultierenden willkürlichen Plünderungen der Konten durch Banken und Finanzämter, ohne Rücksicht auf das zu gewährleistende Existenzminimum nach Völkerrecht.

Die für die Reorganisation des Freistaat Preußen zustehenden abrufbaren finanziellen Mittel und jeglichen Auskünfte dazu werden verweigert. Ebenso die für die Reorganisation dem Freistaat Preußen zustehenden eigenen Räumlichkeiten für den erforderlichen Staatsbetrieb und Verwaltungsarbeiten, welche derzeit immer noch vorsätzlich von den nicht legitimierten, illegalen privaten Verwaltungen, sich BRD/Deutschland /Germany nennend, blockiert werden, und unter Täuschung im internationalen Rechtsverkehr, mit seit Oktober 2010 erloschenen Hoheitszeichen vorsätzlich ausgezeichnet werden.

Nach Genfer Konventionsrecht ist den legitim durch Notwahlen von den Staatsangehörigen des Freistaat Preußen gewählten Vertretern des Freistaat Preußen, die diplomatische Immunität sowohl im Inland, als auch im Ausland zu gewährleisten. Ebenso ist internationale Anerkennung und volle Unterstützung bei der Reorganisation zu gewährleisten. Hierzu fordern wir Sie, hochverehrte Damen und Herren vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz höflichst auf, dafür Sorge zu tragen, daß die internationalen diplomatischen Beziehungen nach dem Staatsrecht des Freistaat Preußen wieder aufgenommen werden. Wir bitten Sie eindringlich dabei vermittelnd tätig zu werden und die Bediensteten der BRD/Deutschland/Germany zu informieren und zu schulen, da durch falsche Informationen und Diffamierungen des Verfassungsschutzes eine gezielte Negativpropaganda gegenüber dem Freistaat Preußen und seinen Staatsangehörigen betrieben wird. Gezielt falsche Propaganda stellt nach § 130 des Strafgesetzbuchs den Straftatbestand der Volksverhetzung dar. Angebotene Schulungen des Freistaat Preußen zu den Genfer Konventionsrechten, werden von den Bediensteten der BRD/Deutschland/Germany auf Anweisung von deren privaten Firmen, sich Innenministerium und Bundesländer betitelnd, abgelehnt oder ignoriert!

Seite 10 von 11

Sämtliche Möglichkeiten zur Verhinderung der Reorganisation des Freistaat Preußen und anderer Gliedstaaten, werden von Institutionen der BRD/Deutschland/Germany genutzt, z.B. zur dauernden Störungen der Kommunikationsmedien, in jeglicher Form über abhören, Einsatz von Überwachungspersonal, bis hin zur vorsätzlichen Zerstörung der Computeranlagen und Telefone des Freistaat Preußen. Auch von Verhaftungen von Staatsvertretern des Freistaat Preußen mit inszenierten und nichtigen Haftbefehlen wird Gebrauch gemacht, um die legitim vom Volk gewählten Vertreter des Freistaat Preußen, in ihrer Reorganisationsarbeit für den Freistaat Preußen und die anderen Bundesstaaten zu behindern.

Die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen werden unter Vortäuschung falscher Tatsachen, auf Anstiftung vom Verfassungsschutz der BRD/Deutschland/Germany, in sogenannten Reichsbürgerlisten geführt und gezielt, politisch unschuldig, in jeglicher Form, nach altbekannter GeStaPo-Manier und StaSi-Manier, verfolgt. Dabei steht das preußische Volk als solches infolge seiner Souveränität (Abschnitt II, Artikel 2 der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920) höher als die „gesetzgebende Gewalt“ des Landtags.

Die einzige Institution, die in den Genfer Konventionen explizit als Kontrollorgan für Staaten genannt wird, ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Das IKRK behandelt seine Berichte über die Kontrollmissionen und Untersuchungsergebnisse seiner Delegierten im Regelfall vertraulich und leitet diese nur an die betreffenden Parteien weiter. Auf der Basis von ebenfalls vertraulicher Kommunikation versucht das IKRK dann, die verantwortlichen Parteien zur Beseitigung von vorliegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Genfer Abkommen zu bewegen und die Ahndung von schwerwiegenden Verletzungen durchzusetzen. Genau dies fordert nun der Freistaat Preußen als Vertragspartei der Genfer Konventionen ein.

Aufgrund aller vorher genannten Punkte richten wir deshalb unseren Appell an Sie, verehrte Damen und Herren des Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, und bitten Sie um die sofortige und unverzügliche Einrichtung einer Kontroll- und Untersuchungskommission, zwecks Einleitung von Hilfemaßnahmen und der Entsendung von Delegierten. Wir bitten nach internationalem Recht um klärende Abhilfe innerhalb von 72 Stunden. Zur Einsicht bisheriger erfolgter Anordnungen, Beschlüsse und internationaler Bekanntmachungen, verweisen wir auf die Veröffentlichungen des Auswärtigen Amt des Freistaat Preußen, auf unsere Weltnetzseite: www.freistaat-preussen.org

Anlagen: 1 Anordnung der Militärregierung vom 13. März 1946

3 Muster (1 Staatsangehörigkeitsausweis, 1 Heimatschein, 1 Führerschein)

Gegeben zu Potsdam, 22. Mai 2014

Mit souveränen Grüßen

Administrative Regierung des Freistaat Preußen
Bevollmächtigte Sabine Mika

Sabine Mika
Klausur & d.F. Mann



Beglaubigt durch
Botschafter des Freistaat Preußen

Anlage

Anordnungen der Militärregierung

Gültigkeit

des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigk.

Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46.
— 312/Refugees/9501/40 —

Landesverwaltung Schleswig-Holstein
— Amt für Inneres — I/13 — IP (St)

An
alle Behörden der Provinz.

Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.

Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.

Im Auftrage:
W o r m i t.

5. Dasselbe gilt für alle anderen Personen in ähnlichen Verhältnissen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten

Anlage 1.

Betr.: Flüchtlingspolitik.

— 312/Refugees/9501/40 — 13. März 1946.

1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.
2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.
3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.
4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.

des entsprechenden deutschen Gesetzes.

gez. Unterschrift.

HP Officejet Pro 8600 N911a Series

Faxprotokoll für

Rheinprovinz

021633414432

23 Mai 2014 1:52

Letzte Transaktion

Datum	Uhrzeit	Typ	Station-ID	Dauer	Seiten	Ergebnis
Digitales Fax						
23 Mai	1:42	Fax ges.	0041227332057	9:51	11	OK

Erste Seite d. gesendeten Faxnachricht



administrative Regierung Freistaat Preußen
über Auswärtiges Amt Freistaat Preußen



ICRC

Internationales Komitee vom Roten Kreuz IKRK

19 Avenue de la paix
CH-1202 Geneva

Telefon: +41 22 734 60 01
Fax: +41 22 733 20 57